



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 27 – Nr. 8 – 10. Dezember 2001
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Geschäftsordnung des Fakultätsvorstands der Neuphilologischen Fakultät

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geowissenschaften

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Geschäftsordnung des Fakultätsvorstands der Neuphilologischen Fakultät

§ 1 Zusammensetzung des Fakultätsvorstandes

Der Fakultätsvorstand setzt sich aus dem Dekan¹, dem Prodekan als dessen Vertreter, den weiteren Prodekanen, soweit sie nach der Grundordnung bestellt wurden, und einem Studiendekan zusammen.

§ 2 Aufgaben des Fakultätsvorstandes

Der Fakultätsvorstand leitet die Fakultät. Er ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die nicht dem Fakultätsrat bzw. dem Erweiterten Fakultätsrat vorbehalten sind. Insbesondere zählen (gemäß § 23 Abs. 4 UG) zu seinen Aufgaben:

- 1) Führung der Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Wissens- und Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind
- 2) Entscheidung über die Verwendung der Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit der Fakultät zugewiesen sind (§ 28 Abs. 4 UG)
- 3) Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Wissens- und Technologietransfer zugewiesenen Mittel
- 4) Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel
- 5) Regelmäßige (bei besonderen Anlässen unverzüglich) Unterrichtung des Fakultätsrats über alle wichtigen Angelegenheiten
- 6) Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät
- 7) Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat bzw. Rückverweisungen in die Berufungskommission
- 8) Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen
- 9) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans
- 10) Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a UG

§ 3 Geschäftsverteilung im Fakultätsvorstand

- (1) Der Dekan leitet den Fakultätsvorstand. Er ist für alle im UG genannten Aufgaben zuständig, die nicht in den Geschäftsbereich des Prodekanen oder des Studiendekans fallen. Er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Hält er einen Beschluss des Fakultätsvorstands für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt keine Einigung zustande, so unterrichtet er den Rektor.
- (2) Die Prodekanen sind jeweils für eigene Geschäftsbereiche zuständig. Diese werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsvorstand zu Beginn ihrer Amtszeit festgelegt.

¹ Alle sog. merkmallösen Formen wie Dekan, Prodekan, Studiendekan und Fakultätsassistent beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter.

- (3) Der besondere Geschäftsbereich des Studiendekans umfasst die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Alle Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a UG fallen in den besonderen Geschäftsbereich des Studiendekans. Der Studiendekan beruft die Studienkommission ein und leitet sie. Er ist Ansprechpartner bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb; er sorgt für sachgemäße Beratung und Behandlung der Beschwerden und teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis mit.

§ 4 Einberufung und Verfahren

- (1) Der Fakultätsvorstand wird mindestens einmal im Monat vom Dekan, im Falle seiner Verhinderung vom als Stellvertreter des Dekans benannten Prodekan, einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Fakultätsvorstands werden vom Dekan geleitet.
- (3) Einladungen mit vorläufiger Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung zu versenden. Die Mitglieder können zu Beginn jeder Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte anmelden.
- (4) An den Sitzungen des Fakultätsvorstandes nimmt der Fakultätsassistent als Protokollführer teil. Andere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung zugezogen werden.
- (5) Von den Sitzungen des Fakultätsvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Protokollführer und Dekan unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll ist ausschließlich für den Gebrauch im Fakultätsvorstand bestimmt und wird nur an die Mitglieder versandt. Von diesen ist es zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Der Fakultätsvorstand berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Fakultätsvorstand kann im Ausnahmefall, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen.
- (2) Bei Abstimmungen gibt im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag.
- (3) Beschlüsse in Angelegenheiten von Studium und Lehre bedürfen der Zustimmung des Studiendekans.

§ 6 Vertretungen

- (1) Der Dekan wird vom als Stellvertreter benannten Prodekan vertreten, bei dessen Verhinderung von den weiteren Prodekanen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Nachnamen.
- (2) Der als Stellvertreter benannte Prodekan wird vom Dekan vertreten, bei dessen Verhinderung von den weiteren Prodekanen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen, bei deren Verhinderung durch den als Mitglied des Fakultätsvorstandes bestimmten Studiendekan.

- (3) Der als Mitglied des Fakultätsvorstands bestimmte Studiendekan wird vom Dekan vertreten, bei dessen Verhinderung vom als Stellvertreter benannten Prodekan, bei dessen Verhinderung von den weiteren Prodekanen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Nachnamen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24. Oktober 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)

Aufgrund von § 94 Abs. 3 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 15. November 2001 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) (Amtliche Mitteilungen der Universität Tübingen Jahrgang 25 - Nr. 1 - 25. Januar 1999) beschlossen.

Artikel 1

In § 1 Abs. 4 wird folgender Punkt b) angefügt:

"b) Studienbewerber, die den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) gemäß § 11 der DSH-Rahmenordnung (Beschluss der HRK am 21./22.2.2000, Beschluss der KMK vom 30.6.2000) mit einem für die beantragte Hochschulzulassung ausreichendem Ergebnis abgelegt haben."

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 26. November 2001

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Juli 2000 diese Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften beschlossen. Der Rektor der Universität Tübingen hat seine Zustimmung am 15. Oktober 2001 erteilt

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Bachelor-Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfungen
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

- § 9 Orientierungsprüfung
- § 10 Zweck, Inhalte, Art und Durchführung der Zwischenprüfung
- § 11 Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Zwischenprüfung
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung
- § 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

Bachelor-Prüfung

- § 15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung
- § 16 Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 17 Inhalte und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Freiversuch
- § 20 Studienarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit
- § 22 Bewertung der Leistungen in der Bachelor-Prüfung
- § 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Bachelor of Science-Urkunde

Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium dient dem Ziel, den Studierenden grundlegende geowissenschaftliche Kenntnisse und Zusammenhänge sowie die für geowissenschaftliche Untersuchungen erforderlichen Methoden zu vermitteln. Besonderer Wert gelegt wird auf eine fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Grundausbildung, die Vermittlung überfachlicher Schlüsselqualifikationen und die ständige Anpassung der Lehrinhalte an den jeweils aktuellen Stand geowissenschaftlicher Forschung und die sich verändernden Berufsfelder in der Nutzung natürlicher Ressourcen, der Bewältigung von Umweltproblemen und der Nutzung geowissenschaftlicher Erkenntnisse für Fragen in anderen Bereichen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Student ² über die für die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse verfügt, die Zusammenhänge der zum Studiengang gehörenden Fachgebiete überblickt und die methodischen Fähigkeiten erworben hat, die Fachkenntnisse in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Science" in den Geowissenschaften, abgekürzt "B.Sc.", verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt - einschließlich der für die Ablegung der mündlichen Abschlussprüfung und die Anfertigung der Studienarbeit benötigten Zeit - 6 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Semestern und in einen zweiten Studienabschnitt von zwei Semestern. Der erste Studienabschnitt wird mit der Zwischenprüfung, der zweite mit der Bachelor-Prüfung abgeschlossen. Das Studium schließt eine dem Studienziel dienende, außeruniversitäre praktische Tätigkeit in fachnahen Institutionen ein; es dauert zwei Monate.
- (3) Das Studienprogramm erstreckt sich über sechs Semester. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 120 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 82 auf den ersten und 38 auf den zweiten Studienabschnitt.
- (4) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die Zwischenprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.
- (5) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die in Abs. 4 genannte Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, höchstens jedoch um drei Jahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Der

² Alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen gleichermaßen Frauen und Männer ein. Frauen können alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt insbesondere für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist ebenfalls um bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (6) Die Meldung zur Bachelor-Prüfung soll am Ende des 6. Fachsemesters erfolgen, damit die Bachelor-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss. Ist die Anmeldung zur Bachelor-Prüfung zum Beginn des 7. Fachsemesters noch nicht erfolgt, wird ein Beratungsgespräch anberaumt.

§ 4 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Geowissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professoren und ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes mit Stimmrecht sowie mit beratender Stimme ein Student. Für jedes Mitglied wird aus der betreffenden Gruppe ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen am Lehrprogramm des Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften eingeschrieben sein. Auf Antrag der Frauenbeauftragten der Fakultät muss ein Mitglied der Fakultätskommission für Frauenförderung zugezogen werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Geowissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zugleich wählt der Fakultätsrat die Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden auf Lebenszeit beamteten Professoren. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat für ein Jahr gewählt. Bei allen Wahlmandaten ist Wiederwahl zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Er berichtet der Geowissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung sowie des Studienplans. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studenten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist dieser dem Rektor der Universität zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und gibt die Namen nach der Anmeldung zur Prüfung unverzüglich bekannt. Bei der Abschlussprüfung, die nicht studienbegleitend durchgeführt wird, hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers.
- (2) Für die Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Durchführung von studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als Prüfer in der Regel ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, das an den Lehrveranstaltungen für das betreffende Prüfungsgebiet beteiligt ist.
- (4) An der mündlichen Abschlussprüfung muss ein Beisitzer teilnehmen (§ 18 Abs. 4). Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Geowissenschaften, Geologie-Paläontologie, Mineralogie oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Für alle Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Zwischenprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden grundsätzlich ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Studienarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Geowissenschaften an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten

ten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, erbracht wurden.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder die Studienarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht eine Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Studierende, die sich zu einem der nächsten Termine der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

§ 9 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Inhalt eines geowissenschaftlichen Pflichtmoduls nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Pflichtmoduls nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 - 6.
- (3) Die Prüfungsleistung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Unter den Voraussetzungen und Anforderungen des § 3 Abs. 5 kann die Frist um höchstens zwei Semester verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Der Student erhält auf schriftlichen Antrag über die bestandene Orientierungsprüfung eine Bescheinigung.

§ 10 Zweck, Inhalte, Art und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Grundlagen des Faches, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Zur Zwischenprüfung gehören Prüfungsleistungen in acht Modulen:
 1. Pflichtmodul Geowissenschaften A
 2. Pflichtmodul Geowissenschaften B
 3. Pflichtmodul Mathematik A
 4. Pflichtmodul Physik A
 5. Pflichtmodul Chemie A
 6. Pflichtmodul Biologie A
 7. Wahlpflichtmodul: Geologie oder Paläontologie oder Mineralogie
 8. Wahlpflichtmodul: Physische Geographie oder Mathematik B oder Physik B oder Chemie B oder Biologie B oder ein Wahlpflichtmodul aus Nr. 7.
- (3) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehreinheiten. Für jede erfolgreich absolvierte Lehreinheit wird unabhängig von der Prüfungsleistung eine bestimmte Anzahl von Credits vergeben. Die Summe aller Credits im ersten Studienabschnitt beträgt 123 (entsprechend 82 Semesterwochenstunden). In einem bestimmten Modul erworbene Credits und erbrachte Prüfungsleistungen können im Verlauf des Studiums nur einmal angerechnet werden. Die Lehreinheiten der Module sowie die den Lehreinheiten und Modulen zugeordneten Credits sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (4) Die Prüfungsleistungen für die Zwischenprüfung werden studienbegleitend, in der Regel als Modulprüfung, erbracht. Der Prüfungsstoff eines Moduls kann im Einvernehmen zwischen den Prüfern und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch auf mehrere Teilprüfungen verteilt werden. Die Prüfungen werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soweit Studierende entsprechend dem Aufbau ihres Studienprogramms ein Modul nicht vollständig absolvieren, sondern nur an einer oder mehreren Lehreinheiten des Moduls teilnehmen, werden die betreffenden Lehreinheiten mit einer Prüfung abgeschlossen.

- (5) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Prüfer mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen wollen, bekannt zu geben.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfer schriftlich einzureichen. Er ist nur für diesen Prüfungstermin gültig.
- (7) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb von einer Woche abgelehnt wird. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (8) Ist der Kandidat zu einer Prüfung zugelassen, ist er grundsätzlich zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.
- (9) Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach der Zahl der dem Prüfungsgebiet zugeordneten Credits. Wird die Prüfung schriftlich durchgeführt, dauert sie 20 Minuten pro Credit, höchstens jedoch 2 Stunden, wird sie mündlich durchgeführt, dauert sie 10 Minuten pro Credit, höchstens jedoch 40 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung kann nach der Entscheidung des Prüfers um bis zu 20 % von dieser Vorgabe abweichen.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen

Zur einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften zugelassen ist,
2. an den Lehreinheiten, auf die sich die Prüfung bezieht, regelmäßig teilgenommen hat,
3. den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften oder in einem anderen Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik nicht verloren hat.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Zwischenprüfung

- (1) Die Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung wird von dem Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Diese Auf- und Abstufungen sind bei der Berechnung der Modulnoten und zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Benotung der Prüfungsleistung mindestens 4,0 ((4,0) ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Student in den Lehreinheiten des betreffenden Moduls keine Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gehen in die Berechnung der Modulnote zwei Arten von Gewichtungsfaktoren ein: (a) die Credits, die den Lehreinheiten der jeweiligen Teilprüfung zugeordnet sind und (b) die nachfolgend aufgeführten Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten:

Vorlesungen	Faktor 1,5
Übungen und Seminare	Faktor 1,0
Praktika und Geländepraktika	Faktor 0,5

Die Modulnote errechnet sich in diesem Fall, indem die ungerundeten Noten, die der Kandidat in den Teilprüfungen erreicht hat, mit der jeweils zugeordneten Summe der Produkte von Credits und Anrechnungsfaktoren gewichtet und sodann gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Im Fall des Abs. 4 lautet die Modulnote:

bei einem gewichteten Mittel bis 1,5	sehr gut
bei einem gewichteten Mittel über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem gewichteten Mittel über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem gewichteten Mittel über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem gewichteten Mittel über 4,0	nicht ausreichend

- (6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen acht Modulen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich, indem die ungerundeten Noten, die der Kandidat in den Modulen erreicht hat, mit der jeweils zugeordneten Summe der Produkte von Credits und Anrechnungsfaktoren nach Abs. 4 gewichtet und sodann gemittelt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem gewichteten Mittel bis 1,5	sehr gut
bei einem gewichteten Mittel über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem gewichteten Mittel über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem gewichteten Mittel über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem gewichteten Mittel über 4,0	nicht ausreichend

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung

- (1) Ist die Prüfung in einem Modul nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird die Wiederholungsprüfung mündlich über den Prüfungsstoff der nicht bestandenen schriftlichen Prüfung durchgeführt. § 10 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Frist für die mündliche Prüfung fest; der Prüfungstermin wird dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.
- (3) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in nur höchstens zwei Modulen möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat das Ver-

säumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Zeugnis über die Zwischenprüfung

- (1) Hat der Student die Prüfungen in allen Modulen des ersten Studienabschnitts bestanden, stellt er unter Vorlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den schriftlichen Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses. Wird der Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters gestellt, aber erst später angenommen, ist die Frist nach § 3 Abs. 4 gewahrt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
 2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 3. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist;
 5. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im ersten Studienabschnitt zu absolvierenden Lehrinheiten, die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, alle nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat soll mindestens im letzten Semester vor der Vorlage des Antrags im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften an der Universität Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Sind die eingereichten Unterlagen vollständig, veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung. In Zweifelsfällen führt der Vorsitzende eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei.
- (6) Das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung enthält die Bezeichnungen der Module, die vom Kandidaten in den Modulen erreichten ungerundeten Noten und die ungerundete Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät zu versehen.
- (7) Mit dem Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Student eine Bescheinigung, in der die besuchten Lehrveranstaltungen, die sonstigen Studienleistungen und die Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten ungerundeten ausgewiesen werden.
- (8) Das Zwischenprüfungszeugnis ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. der Kandidat eine Zwischenprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (9) Eine ablehnende Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu treffen. Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
 - (10) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

Bachelor-Prüfung

§ 15 Zulassung zur Bachelor-Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer als allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. als Student an der Universität Tübingen zugelassen und für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert ist,
 3. die Zwischenprüfung im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 4. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 17 erbracht hat,
 5. eine außerhalb der Universität geleistete und für den Studiengang geeignete praktische Tätigkeit von mindestens 2 Monaten absolviert hat,
 6. den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften, in einem Diplomstudiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie der Mineralogie oder der Geophysik oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise und Erklärungen über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 - 6 genannten Voraussetzungen (zu Nr. 2 das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums);
 2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs,

§ 14 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss getroffen werden; sie ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Umfang der Bachelor-Prüfung

Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 17,
2. der mündlichen Abschlussprüfung in Geowissenschaften,
3. der Studienarbeit.

§ 17 Inhalte und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Zur Bachelor-Prüfung gehören studienbegleitende Prüfungsleistungen in vier weiteren Modulen, deren Inhalte im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt sind:

- (1) ein Methodenmodul
- (2) Basismodul Geologie oder Basismodul Mineralogie
- (3) Wahlpflichtmodul: entweder (a) eines der mathematisch-naturwissenschaftlichen Module Mathematik B, Physik B, Chemie B oder Biologie B oder (b) ein Modul nicht-naturwissenschaftlicher Fächer,
- (4) weitere, frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Lehrprogramm bis zum Gesamtumfang von 120 Semesterwochenstunden (entsprechend 180 Credits, siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung),

§ 10 Abs. 3 - 10, § 11 und § 12 Abs. 1 - 5 gelten entsprechend.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung muss unverzüglich nach der Zulassung zur Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von vier Wochen abgelegt, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt ca. 60 Minuten.
- (3) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Abschlussprüfung gilt § 12 Abs. 1 - 3 entsprechend.
- (4) Der Beisitzer einer Prüfung (§ 5 Abs. 4) wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfer bestimmt. Er führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört.

§ 19 Freiversuch

- (1) Wird die mündliche Abschlussprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ablauf des 6. Fachsemesters abgelegt, so gilt sie im Falle des erstmaligen Nichtbestehens oder auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen und kann wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu zwei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am

Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.

- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 20 Studienarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Studienarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng umgrenztes geowissenschaftliches Problem unter Anleitung zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Die Studienarbeit wird in der Regel nach der mündlichen Abschlussprüfung angefertigt. Das Thema muss unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieser Prüfung gestellt werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat Themen erhält. Der Kandidat ist berechtigt, für die Themen Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass die Anfertigung der Studienarbeit auf die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 5. und dem 6. Fachsemester vorgezogen wird.
- (4) Die Studienarbeit kann von jedem am Bachelor-Studiengang Geowissenschaften beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Die Ausgabe des Themas ist vom Betreuer beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf zwei Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Studienarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Frist im Einvernehmen mit dem Betreuer um höchstens zwei Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Studienarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst sein. Enthält die vorgelegte Arbeit schwerwiegende sprachliche Mängel, kann der Prüfungsausschuss eine sprachliche Überarbeitung verlangen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Studienarbeit erfolgt durch zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Einer der Prüfer muss der Betreuer nach § 20 Abs. 4 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Jeder der Prüfer bewertet die Studienarbeit mit einer Note nach § 12 Abs. 2. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Die Studienarbeit ist angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 ((4,0) bewertet ist.
- (5) Ein Exemplar der Studienarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 22 Bewertung der Leistungen in der Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Bachelor-Prüfung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen nach § 17 und die mündliche Abschlussprüfung nach § 18 bestanden sind und die Studienarbeit angenommen ist.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus der nach § 12 Abs. 6 ermittelten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im zweiten Studienabschnitt, aus der in der mündlichen Abschlussprüfung erzielten Note und der Note für die Studienarbeit, indem diese drei Noten im Verhältnis 6 : 2 : 2 gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Wurde die Studienarbeit mit 1,0 bewertet und sind die Leistungen in den Prüfungen überragend, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 23 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Ist die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal, und zwar spätestens innerhalb von zwei Monaten, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden; § 19 bleibt unberührt.
- (3) Eine zweite Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung ist nur in Fällen besonderer Härte und nur dann möglich, wenn die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse einen Prüfungserfolg erwarten lassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (4) Wird die Studienarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. §§ 20 und 21 gelten entsprechend, jedoch ist dann die Rückgabe des Themas der Studienarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Studienarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Studienarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnis

- (1) Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung und die Noten der Module, die Note der Abschlussprüfung, das Thema und die Note der Abschlussarbeit sowie die Namen der Prüfer, die Gesamtnote und auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer enthält. Alle Noten werden ungerundet ausgewiesen.
- (2) Mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Student eine Bescheinigung, in der die besuchten Lehrveranstaltungen, die sonstigen Studienleistungen und die Prüfungsleistungen mit den erzielten ungerundeten Noten ausgewiesen werden.

- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis über die Bachelor-Prüfung ist zu versagen, wenn
1. die in § 15 Abs. 3 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Zwischenprüfung, eine Bachelor-Prüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) § 14 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 25 Bachelor of Science-Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science" in den Geowissenschaften beurkundet. § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Zwischenprüfung und die Bachelor-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor of Science-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Geowissenschaften

Erster Studienabschnitt

Vorl. Üb./Prakt. Sem. Gelände Credits

Die nachfolgend als Pflichtmodule bezeichneten Lehreinheiten müssen von allen Studierenden absolviert werden.

Pflichtmodul Geowissenschaften A (11 SWS Pflicht)

Dynamik der Erde	3	2		7,5
Allgemeine Mineralogie	2	2		6,0
Allgemeine Paläontologie und Paläoökologie	2			3,0

Pflichtmodul Geowissenschaften B (11 SWS Pflicht)

Einführung in die Petrologie	2	3		7,5
Karten und Profile		2		3,0
Einführung in die Geochemie	1			1,5
Erdgeschichte	2			3,0
Biokreisläufe	1			1,5

und zu den beiden geowissenschaftlichen Pflichtmodulen: 30 geowissenschaftliche Geländetage, inkl. Laborzeiten und einem Kartierpraktikum (2 Wochen).

Pflichtmodul Mathematik A (10 SWS Pflicht)

Mathematik I für Naturwissenschaftler	3	2		7,5
Mathematik II für Naturwissenschaftler	3	2		7,5

oder:

Mathematik I für Biologen	2	2		6,0
wahlweise Mathematik II oder Mathematik III für Biologen	2	2		6,0
Geo-Mathematik	1	1		3,0

Pflichtmodul Physik A (10 SWS Pflicht)

Experimentalphysik I	4			6,0
Experimentalphysik II	4			6,0
Praktikum für Naturwissenschaftler		2		3,0

Pflichtmodul Chemie A (10 SWS Pflicht)

Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	3			4,5
Einführung in die Physikalische Chemie	1	1		3,0
Physikalisch-chemisches Praktikum		5		7,5

Pflichtmodul Biologie A (10 SWS Pflicht)

Einführung in die Geoökologie	2			3,0
Einführung in die Mikrobiologie	2	1		4,5
Evolution der Organismen	3	2		7,5

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
Von den nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodulen müssen zwei gewählt werden, davon mindestens eines der WP-Module Geologie, Paläontologie oder Mineralogie.					
<u>Wahlpflichtmodul Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Sedimentgeologie I: Grundlagen	2				3,0
Plattentektonik	2				3,0
Regionale Geologie Südwestdeutschlands	2				3,0
Einführung in die Angewandte Geologie	2	1			4,5
Einführung in die Geophysik	1				1,5
<u>Wahlpflichtmodul Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Evolution der Pflanzen	2				3,0
Paläobiologie terrestrischer Wirbeltiere	2				3,0
Einführung in die Mikropaläontologie	3				4,5
Invertebraten		3			4,5
<u>Wahlpflichtmodul Mineralogie</u> (10 SWS Pflicht)					
Auflichtmikroskopie, Lagerstätten	2	1			4,5
Phasendiagramme	1	2			4,5
Einführung in die Angewandte Mineralogie	1				1,5
Einführung in die Umweltmineralogie	2				3,0
Einführung in die Mineralphysik	1				1,5
<u>Wahlpflichtmodul Physische Geographie</u> (10 SWS Pflicht)					
Einführung in die Physische Geographie	3				4,5
Physische Geographie			2		3,0
Geomorphologie			2		3,0
Physisch-geographische Geländepraktika		3			4,5
<u>Wahlpflichtmodul Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht) Σ=15,0					
Vorlesungen und Übungen aus der Linearen Algebra und aus der Numerische Mathematik					
<u>Wahlpflichtmodul Physik B</u> (10 SWS nach Wahl)					
Rechenübungen zur Experimentalphysik I		2			3,0
Rechenübungen zur Experimentalphysik II		2			3,0
Praktikum für Naturwissenschaftler		2 oder 4			3,0 oder 6,0
Experimentalphysik III	4				6,0
Experimentalphysik IV	4				6,0
Theoretische Physik	4	2			9,0
Die Rechenübungen zur Experimentalphysik I und die Vorlesung/Übung zur Theoretischen Mechanik schließen sich aus; entsprechendes gilt für die Rechenübungen zur Experimentalphysik II und die Vorlesung/Übung zur Theoretischen Elektrodynamik.					
<u>Wahlpflichtmodul Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)					
Anorganisch-chemisches Praktikum		10			15,0
<u>Wahlpflichtmodul Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)					
Evolution der Ökosysteme	3				4,5
Zoologie oder Botanik	3	4			10,5

Zweiter Studienabschnitt

Zum zweiten Studienabschnitt gehören:

- das Basismodul Geologie oder Mineralogie,
- ein Methodenmodul,
- ein nicht-geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul: entweder ein weiterführendes mathematisch-naturwissenschaftliches B-Modul, das im Grundstudium noch nicht absolviert wurde, oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul,
- und weitere, aus dem Lehrangebot frei wählbare Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS.

Die Inhalte der Module sind:

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
<u>Basismodul Geologie</u> (8 SWS Pflicht)					
Strukturgeologie	2	2			6,0
Sedimentgeologie II: Faziesanalyse	2				3,0
Seminar zum außeruniversitären Praktikum			2		3,0
<u>Basismodul Mineralogie</u> (8 SWS Pflicht)					
Werkstoffe I	2				3,0
Werkstoffe II	2		2		6,0
Seminar zum außeruniversitären Praktikum			2		3,0
<u>Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik</u> (10 SWS Pflicht)					
Röntgenographie und Spektroskopie	3	3			9,0
Geochemie und Mikrosonde	2	2			6,0
<u>Methodenmodul Geoinformatik</u> (10 SWS)					
Programmierung (z.B. FORTRAN)					Σ=15,0
Fernerkundung					
GIS					
Modellierung (z.B. GoCad)					
Visualisierung					
<u>Methodenmodul Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Labormethoden	2	2			6,0
Feldversuche	2	2			6,0
Spezialveranstaltung	1	1			3,0
<u>Methodenmodul Geobiologie/Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Stratigraphie und Datierung	2				3,0
Statistische Auswerteverfahren		2			3,0
Geobiochemische Proxies	2				3,0
Aufbereitungsmethoden		2			3,0
Bildanalyse und -verarbeitung		1			1,5
Elektronenmikroskopie und EDAX		1			1,5

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
Die Inhalte der weiterführenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule					
<u>Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma=15,0$
<u>Physik B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma=15,0$
<u>Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma=15,0$
<u>Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma=15,0$
sind im Katalog des ersten Studienabschnitts aufgeführt.					

Soweit das Lehrangebot von den betreffenden Fächern bereitgestellt wird und deren Lehrkapazität die Wahl zulässt, können nicht-naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus folgenden Fächern gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Medienwissenschaft, Fremdsprachen oder auf Antrag aus anderen Fächern.					$\Sigma=15,0$
--	--	--	--	--	---------------

Die weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS können, soweit sie nicht bereits im ersten Studienabschnitt oder im Rahmen des gewählten Basis- oder Methodenmoduls belegt wurden, aus folgendem Angebot gewählt werden:

a) Strukturgeologie, Sedimentgeologie, Lagerstätten:

Strukturgeologie	2	2			
Methoden der Strukturgeologie	1	2			4,5
Luftbildgeologie		2			3,0
Präparationstechniken (Mineralpräparation)		1			1,5
Erzlagerstätten im Rahmen der Plattentektonik	2				3,0
Energierohstoffe (Erdöl, Kohle)	2				3,0
Seismische Stratigraphie	1	1			3,0
Sedimentgeologie II: Faziesanalyse	2				3,0
Bohrkern-Analyse		1			1,5
Karbonate und Mikrofazies-Analyse	2	1			4,5

b) Geophysik:

Seismik	2	2			6,0
Geoelektrik, Elektromagnetik und Bodenradar	2	2			6,0

c) Geobiologie, Paläontologie, Mikropaläontologie:

Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren			2		3,0
Einführung in die Mikropaläontologie	3				4,5
Geosphären-Biosphären-Kopplung	2				3,0
Paläoklima I (Klimasysteme)	2				3,0
Paläoklima II (historische Klimatologie)	2				3,0
Paläoökologie	2	1			4,5
Paläoozeanographie	1	1			3,0
Evolution der Ökosysteme	3				4,5
Paläoökologie von Mikrofossilien	2	1			4,5
Spurenfossilien und Ichnofazies	1	1			3,0
Quartärpalynologie	1	1			3,0
Palynofazies	2	1			4,5

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
d) Angewandte Geologie:					
Hydrogeologie	3	1			6,0
Ingenieurgeologie / Bodenmechanik	2				3,0
Umweltmikrobiologie	1	1			3,0
Bodensanierung	2				3,0
e) Mineralogie, Geochemie:					
Allgemeine Geochemie	1				1,5
Stabile Isotope	2	1			4,5
Werkstoffe I	2	2			6,0
Werkstoffe II	2	2			6,0
Elektronenmikroskopisches Praktikum		3			4,5
Umweltisotope	1				1,5
Umweltmineralogie	2	2			6,0
Sedimentpetrologie	2	2			6,0
Umweltgeochemie I und II	2				3,0
Spezielle Methodenkurse (z.B. Modellierung, GoCad, Feld-/Labormethoden)	1	1			3,0

f) oder aus den weiterführenden mathematisch-naturwissenschaftlichen B-Modulen (siehe oben)

g) oder aus dem nicht-naturwissenschaftlichen Lehrangebot (siehe oben)

Außerdem: über die 30 im Grundstudium zu absolvierenden geowissenschaftlichen Geländetage hinaus weitere 10 Geländetage, inkl. Laborzeiten und einem stratigraphischen Geländepraktikum (4 Tage).

und: zweimonatige Studienarbeit

Tübingen, den 15. Oktober 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geowissenschaften

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 hat der Senat der Universität Tübingen am 6. Juli 2000 diese Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geowissenschaften beschlossen. Der Rektor der Universität Tübingen hat seine Zustimmung am 20. November 2001 erteilt.

Inhalt:

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfungen
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung

- § 9 Orientierungsprüfung
- § 10 Zweck, Inhalte, Art und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 11 Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Diplomvorprüfung
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung
- § 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

Diplomprüfung

- § 15 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 16 Ausrichtung und Umfang der Diplomprüfung
- § 17 Inhalte und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Freiversuch
- § 20 Diplomkartierung/Studienarbeit und Diplomarbeit
- § 21 Abgabe und Bewertung Diplomkartierung/Studienarbeit und der Diplomarbeit
- § 22 Zusatzfach
- § 23 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung
- § 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplommurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Diplomprüfung

- (1) Das Studium dient dem Ziel, den Studierenden ein prozessorientiertes Verständnis der Geowissenschaften mit ihren komplexen Abläufen und Wechselwirkungen sowie die dazu notwendigen Kenntnisse der Fachgrundlagen und der Methoden zu vermitteln. Besonderer Wert wird gelegt auf eine fundierte mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung, eine fächerübergreifende und integrierende Sichtweise sowie die ständige Anpassung der Lehrinhalte an den jeweils aktuellen Stand geowissenschaftlicher Forschung und die sich verändernden Berufsfelder in der Nutzung natürlicher Ressourcen, der Bewältigung von Umweltproblemen und der Nutzung geowissenschaftlicher Erkenntnisse für Fragen in anderen Bereichen.
- (2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Student³ die Zusammenhänge der Geowissenschaften überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Geowissenschaften auf praxisbezogene Fragen anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Voraussetzungen zu verantwortlichem Handeln auf diesem Gebiet erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird je nach gewählter Studienrichtung der Diplomgrad "Diplom-Geologe" bzw. "Diplom-Geologin", abgekürzt "Dipl.-Geol.", oder der Diplomgrad "Diplom-Mineraloge" bzw. "Diplom-Mineralogin", abgekürzt "Dipl.-Min." oder der Diplomgrad "Diplom-Geowissenschaftler" bzw. "Diplom-Geowissenschaftlerin", abgekürzt "Dipl.-Geowiss.", verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt - einschließlich der für die Ablegung der mündlichen Diplomprüfung und der Anfertigung der Diplomarbeit benötigten Zeit - 9 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von sechs Semestern. Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Studium schließt eine dem Studienziel dienende, außeruniversitäre praktische Tätigkeit in fachnahen Institutionen ein; es dauert zwei Monate.
- (3) Das Studienprogramm erstreckt sich über acht Semester. Es umfasst Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 160 Semesterwochenstunden. Davon entfallen 82 auf das Grundstudium und 78 auf das Hauptstudium.
- (4) Die Diplomvorprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters abgeschlossen sein. Ist die Diplomvorprüfung einschließlich eventueller Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf begründeten Antrag des Studenten der Prüfungsausschuss.

³ Alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen gleichermaßen Frauen und Männer ein. Frauen können alle Status-, Amts-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen. Dies gilt insbesondere für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

- (5) Für Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die in Abs. 4 genannte Frist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, höchstens jedoch um drei Jahre verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist ebenfalls um bis zu drei Jahre verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (6) Die Meldung zur Diplomprüfung soll am Ende des 8. Fachsemesters erfolgen, damit die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss. Ist die Anmeldung zur Diplomprüfung zum Beginn des 9. Fachsemesters noch nicht erfolgt, wird ein Beratungsgespräch anberaumt.

§ 4 Prüfungsausschuss und Organisation der Prüfungen

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Geowissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Dem Prüfungsausschuss gehören an: drei Professoren und ein Angehöriger des wissenschaftlichen Dienstes mit Stimmrecht sowie mit beratender Stimme ein Student. Für jedes Mitglied wird aus der betreffenden Gruppe ein Stellvertreter gewählt. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter müssen am Lehrprogramm des Diplomstudiengangs Geowissenschaften beteiligt sein. Das studentische Mitglied und sein Stellvertreter müssen im Diplomstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben sein. Auf Antrag der Frauenbeauftragten der Fakultät muss ein Mitglied der Fakultätskommission für Frauenförderung zugezogen werden.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Geowissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Zugleich wählt der Fakultätsrat den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden auf Lebenszeit beamteten Professoren. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag der studentischen Mitglieder im Fakultätsrat für ein Jahr gewählt. Bei allen Wahlmandaten ist Wiederwahl zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, ein hoher Ausbildungsstandard gewahrt wird und die Studien- und Prüfungsleistungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss berichtet der Geowissenschaftlichen Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten und Prüfungen, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung sowie des Studienplans. Er kann seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.
- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studenten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist dieser dem Rektor der Universität zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und gibt die Namen nach der Anmeldung zur Prüfung unverzüglich bekannt. Bei Prüfungen, die nicht studienbegleitend durchgeführt werden, hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers.
- (2) Für die Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, können in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde. Andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals können für die Abnahme solcher Prüfungen nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn sie in dem betreffenden Prüfungsfach eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben und Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Durchführung von studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungen und deren Bewertung wird als Prüfer in der Regel ein Mitglied des wissenschaftlichen Personals bestellt, das an den Lehrveranstaltungen für das betreffende Prüfungsgebiet beteiligt ist.
- (4) An der mündlichen Abschlussprüfung muss ein Beisitzer teilnehmen (§ 18 Abs. 4). Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem der Studiengänge Geowissenschaften, Geologie-Paläontologie, Mineralogie oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
- (5) Für alle Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen, einzelne Prüfungsleistungen und die Diplomvorprüfung in dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden grundsätzlich ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, kann die Anerkennung mit Auflagen verbunden werden. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudiums der Geowissenschaften an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hoch-

schulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, erbracht wurden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder ohne triftigen Grund nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder die Diplomarbeit nicht fristgerecht eingereicht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

- (1) Studierende, die sich zu einem der nächsten Termine der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze an mündlichen Prüfungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (2) Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Orientierungsprüfung und Diplomvorprüfung

§ 9 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist der Inhalt eines geowissenschaftlichen Pflichtmoduls nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Pflichtmoduls nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 - 6.
- (3) Die Prüfungsleistung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Unter den Voraussetzungen und Anforderungen des § 3 Abs. 5 kann die Frist um höchstens zwei Semester verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (4) Der Student erhält auf Antrag über die bestandene Orientierungsprüfung eine Bescheinigung.

§ 10 Zweck, Inhalte, Art und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Grundlagen des Faches, die methodischen Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Zur Diplomvorprüfung gehören Prüfungsleistungen in acht Modulen:
 - 1) Pflichtmodul Geowissenschaften A
 - 2) Pflichtmodul Geowissenschaften B
 - 3) Pflichtmodul Mathematik A
 - 4) Pflichtmodul Physik A
 - 5) Pflichtmodul Chemie A
 - 6) Pflichtmodul Biologie A
 - 7) Wahlpflichtmodul: Geologie oder Paläontologie oder Mineralogie
 - 8) Wahlpflichtmodul: ein zweites Modul aus Nr. 7 oder Physische Geographie oder Mathematik B oder Physik B oder Chemie B oder Biologie B.
- (3) Jedes Modul besteht aus mehreren Lehreinheiten. Für jede erfolgreich absolvierte Lehreinheit wird unabhängig von der Prüfungsleistung eine bestimmte Anzahl von Credits vergeben. Die Summe aller Credits im Grundstudium beträgt 123 (entsprechend 82 Semesterwochenstunden). In einem bestimmten Modul erworbene Credits und erbrachte Prüfungsleistungen können im Verlauf des Studiums nur einmal angerechnet werden. Die Lehreinheiten der Module sowie die den Lehreinheiten und Modulen zugeordneten Credits sind im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.
- (4) Die Prüfungsleistungen für die Diplomvorprüfung werden studienbegleitend, in der Regel als Modulprüfung, erbracht. Der Prüfungsstoff eines Moduls kann im Einvernehmen zwischen den Prüfern und

dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch auf mehrere Teilprüfungen verteilt werden. Die Prüfungen werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die Entscheidung über die Art der Prüfung trifft der Prüfer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Soweit Studierende entsprechend dem Aufbau ihres Studienprogramms ein Modul nicht vollständig absolvieren, sondern nur an einer oder mehreren Lehreinheiten des Moduls teilnehmen, werden die betreffenden Lehreinheiten mit einer Prüfung abgeschlossen.

- (5) Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der Prüfung ist von dem Prüfer mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin allen Studierenden, die an der Prüfung teilnehmen wollen, bekannt zu geben.
- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin beim Prüfer schriftlich einzureichen. Er ist nur für diesen Prüfungstermin gültig.
- (7) Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn sein Antrag nicht innerhalb von einer Woche abgelehnt wird. Der Antrag muß abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind; andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.
- (8) Ist der Kandidat zu einer Prüfung zugelassen, ist er grundsätzlich zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet.
- (9) Die Dauer einer Prüfung richtet sich nach der Zahl der dem Prüfungsgebiet zugeordneten Credits. Wird die Prüfung schriftlich durchgeführt, dauert sie 20 Minuten pro Credit, höchstens jedoch 2 Stunden, wird sie mündlich durchgeführt, dauert sie 10 Minuten pro Credit, höchstens jedoch 40 Minuten. Die Dauer einer mündlichen Prüfung kann nach der Entscheidung des Prüfers um bis zu 20 % von dieser Vorgabe abweichen.
- (10) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem Prüfer und dem Beisitzer unterzeichnet. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen

Zur einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. als Student an der Universität Tübingen immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Geowissenschaften zugelassen ist,
2. an den Lehreinheiten, auf die sich die Prüfung bezieht, regelmäßig teilgenommen hat,
3. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Geowissenschaften oder in einem anderen Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik nicht verloren hat.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Diplomvorprüfung

- (1) Die Note für die studienbegleitende Prüfungsleistung wird von dem Prüfer festgesetzt.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,

5 = nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich zwischen 1,0 und 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Diese Auf- und Abstufungen sind bei der Berechnung der Modulnoten und zu berücksichtigen.

- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Benotung der Prüfungsleistung mindestens 4,0 ((4,0) ist. Ist die Prüfung nicht bestanden, erhält der Student in den Lehreinheiten des betreffenden Moduls keine Credits.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, gehen in die Berechnung der Modulnote zwei Arten von Gewichtungsfaktoren ein: (a) die Credits, die den Lehreinheiten der jeweiligen Teilprüfung zugeordnet sind und (b) die nachfolgend aufgeführten Anrechnungsfaktoren für die verschiedenen Lehrveranstaltungsarten:

Vorlesungen	Faktor 1,5
Übungen und Seminare	Faktor 1,0
Praktika und Geländepraktika	Faktor 0,5

Die Modulnote errechnet sich in diesem Fall, indem die ungerundeten Noten, die der Kandidat in den Teilprüfungen erreicht hat, mit der jeweils zugeordneten Summe der Produkte von Credits und Anrechnungsfaktoren gewichtet und sodann gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Im Fall des Abs. 4 lautet die Modulnote:

bei einem gewichteten Mittel bis 1,5	sehr gut
bei einem gewichteten Mittel über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem gewichteten Mittel über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem gewichteten Mittel über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem gewichteten Mittel über 4,0	nicht ausreichend

- (6) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen acht Modulen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich, indem die ungerundeten Noten, die der Kandidat in den Modulen erreicht hat, mit der jeweils zugeordneten Summe der Produkte von Credits und Anrechnungsfaktoren nach Abs. 4 gewichtet und sodann gemittelt werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet:

bei einem gewichteten Mittel bis 1,5	sehr gut
bei einem gewichteten Mittel über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem gewichteten Mittel über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem gewichteten Mittel über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem gewichteten Mittel über 4,0	nicht ausreichend

Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

- (1) Ist die Prüfung in einem Modul nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so wird die Wiederholungsprüfung mündlich über den Prüfungsstoff der nicht bestandenen schriftlichen Prüfung durchgeführt. § 10 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Frist für die mündliche

Prüfung fest; der Prüfungstermin wird dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der Prüfung mitgeteilt.

- (3) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in nur höchstens zwei Modulen möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen zum nächsten angebotenen Termin wiederholt werden. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

- (1) Hat der Student die Prüfungen in allen Modulen des Grundstudiums bestanden, stellt er unter Vorlage der nachfolgend aufgeführten Unterlagen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den schriftlichen Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung. Wird der Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters gestellt, aber erst später angenommen, ist die Frist nach § 3 Abs. 4 gewahrt.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
 2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 3. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs;
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist;
 5. die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den im Grundstudium zu absolvierenden Lehreinheiten, die im Anhang zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, alle nach Abs. 2 erforderlichen Unterlagen beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat soll mindestens im letzten Semester vor der Vorlage des Antrags im Diplomstudiengang Geowissenschaften an der Universität Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (5) Sind die eingereichten Unterlagen vollständig, veranlasst der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, die Ausstellung des Zeugnisses über die bestandene Diplomvorprüfung. In Zweifelsfällen führt der Vorsitzende eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei.
- (6) Das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung enthält die Bezeichnungen der Module, die vom Kandidaten in den Modulen erreichten ungerundeten Noten und die ungerundete Gesamtnote. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät zu versehen.

- (7) Mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung erhält der Student eine Bescheinigung, in der die besuchten Lehrveranstaltungen, die sonstigen Studienleistungen und die Prüfungsleistungen mit den erzielten ungerundeten Noten ausgewiesen werden.
- (8) Das Zeugnis über die Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 2 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (9) Eine ablehnende Entscheidung ist vom Prüfungsausschuss zu treffen. Sie wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (10) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

Diplomprüfung

§ 15 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer als allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. als Student an der Universität Tübingen zugelassen und für den Diplomstudiengang Geowissenschaften immatrikuliert ist,
 3. die Diplomvorprüfung im Studiengang Geowissenschaften bestanden oder eine gemäß § 6 Abs. 2 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat,
 4. die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Modulen des Hauptstudiums gemäß § 17 Abs. 1 - 3 erbracht hat,
 5. eine außerhalb der Universität geleistete und dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von mindestens zwei Monaten Dauer absolviert hat (§ 3 Abs. 2 Satz 3),
 6. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Geowissenschaften, in einem Diplomstudiengang der Geologie-Paläontologie der Mineralogie oder der Geophysik oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht verloren hat.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise und Erklärungen über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 - 6 genannten Voraussetzungen (zu Nr. 2 das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums);
 2. eine tabellarische Darstellung des Bildungsgangs;
- (4) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung. In Zweifelsfällen führt er eine Entscheidung des Prüfungsausschusses herbei. Eine Ablehnung muss vom Prüfungsausschuss getroffen werden; sie ist schriftlich zu begründen.

§ 16 Ausrichtung und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Das Studium kann je nach gewählter Ausrichtung des Hauptstudiums mit dem Geologie-Diplom, dem Mineralogie-Diplom oder dem Diplom in Geowissenschaften abgeschlossen werden.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 1 - 3,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung in Geowissenschaften unter besonderer Berücksichtigung der nach § 17 Abs. 1 - 3 gewählten Vertiefungs- bzw. Fachrichtung,
 3. der Diplommkartierung/Studienarbeit und der Diplomarbeit

§ 17 Inhalte und Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Soll das Studium mit dem Geologie-Diplom abgeschlossen werden, kann eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:
 - Sedimentgeologie
 - Strukturgeologie
 - Lagerstättenkunde
 - Angewandte Geophysik
 - Geobiologie/Paläontologie
 - Mikropaläontologie
 - Angewandte Geologie

Wird eine Vertiefungsrichtung gewählt, gehören zur Diplomprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen, deren Inhalte im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt sind:

1. falls im Grundstudium noch nicht absolviert: Wahlpflichtmodul Geologie und - außer in den Vertiefungsrichtungen Sedimentgeologie und Angewandte Geologie - ein weiteres Wahlpflichtmodul gemäß § 10 Abs. 2,
2. Basismodul Geologie,
3. ein Methodenmodul,
4. Wahlpflichtmodul: entweder (a) eines der mathematisch-naturwissenschaftlichen Module Mathematik B, Physik B, Chemie B oder Biologie B oder (b) ein Modul nicht-naturwissenschaftlicher Fächer,
5. je nach gewählter Vertiefungsrichtung zwei Aufbaumodule (in der Vertiefungsrichtung Strukturgeologie kann eines dieser Aufbaumodule, das Aufbaumodul Angewandte Geophysik A/B, durch das Basismodul Mineralogie A ersetzt werden),

6. weitere, frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Grund- und Hauptstudium bis zum Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (entsprechend 240 Credits, siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung).

(2) Soll das Studium mit dem Mineralogie-Diplom abgeschlossen werden, kann eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden:

- Petrologie/Geochemie
- Umweltgeochemie
- Kristallographie
- Materialwissenschaften

Wird eine Vertiefungsrichtung gewählt, gehören zur Diplomprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen, deren Inhalte im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt sind:

1. falls im Grundstudium noch nicht absolviert: Wahlpflichtmodule Mineralogie und Geologie gemäß § 10 Abs. 2 (in der Vertiefungsrichtung Kristallographie muss und in der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaften kann anstelle des WP-Moduls Geologie auch das WP-Modul Physik B gewählt werden),
2. Basismodule Mineralogie A und Mineralogie B (gilt nicht für die Vertiefungsrichtung Umweltgeochemie),
3. ein Methodenmodul (in der Vertiefungsrichtung Umweltgeochemie zwei Methodenmodule),
4. Wahlpflichtmodul: entweder (a) eines der mathematisch-naturwissenschaftlichen Module Mathematik B, Physik B, Chemie B oder Biologie B oder (b) ein Modul nicht-naturwissenschaftlicher Fächer,
5. je nach gewählter Vertiefungsrichtung zwei Aufbaumodule (in der Vertiefungsrichtung Umweltgeochemie drei Aufbaumodule),
6. weitere, frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Grund- und Hauptstudium bis zum Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (entsprechend 240 Credits, siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung).

(3) Soll das Studium mit dem Diplom in Geologie oder in Mineralogie ohne Vertiefungsrichtung abgeschlossen werden, gehören zur Diplomprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen, deren Inhalte im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt sind:

1. soweit im Grundstudium noch nicht absolviert: Wahlpflichtmodule Geologie und Mineralogie gemäß § 10 Abs. 2, für das Geologie-Diplom außerdem das Wahlpflichtmodul Paläontologie gemäß § 10 Abs. 2,
2. in beiden Fällen das Basismodul Geologie, für das Mineralogie-Diplom außerdem die Basismodule Mineralogie A und Mineralogie B,
3. ein Methodenmodul,
4. Wahlpflichtmodul: entweder (a) eines der mathematisch-naturwissenschaftlichen Module Mathematik B, Physik B, Chemie B oder Biologie B oder (b) ein Modul nicht-naturwissenschaftlicher Fächer,
5. ein Aufbaumodul je nach angestrebtem Diplomabschluss,

6. weitere, frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Grund- und Hauptstudium bis zum Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (entsprechend 240 Credits, siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung).
- (4) Soll das Studium mit dem Diplom in Geowissenschaften abgeschlossen werden, muss eine der Fachrichtungen Geologie oder Mineralogie gewählt werden. Zur Diplomprüfung gehören in diesem Fall studienbegleitende Prüfungsleistungen in folgenden Modulen, deren Inhalte im Anhang zu dieser Prüfungsordnung festgelegt sind:
1. soweit im Grundstudium noch nicht absolviert: Wahlpflichtmodule Geologie und Mineralogie gemäß § 10 Abs. 2, in der Fachrichtung Geologie außerdem das Wahlpflichtmodul Paläontologie gemäß § 10 Abs. 2,
 2. in beiden Fachrichtungen Basismodul Geologie, in der Fachrichtung Mineralogie außerdem Basismodule Mineralogie A und Mineralogie B,
 3. ein Methodenmodul,
 4. Wahlpflichtmodul: entweder (a) eines der mathematisch-naturwissenschaftlichen Module Mathematik B, Physik B, Chemie B oder Biologie B oder (b) ein Modul nicht-naturwissenschaftlicher Fächer,
 5. ein Aufbaumodul je nach gewählter Fachrichtung,
 6. weitere, frei wählbare Lehrveranstaltungen aus dem Grund- und Hauptstudium bis zum Gesamtumfang von 160 Semesterwochenstunden (entsprechend 240 Credits, siehe Anhang zu dieser Prüfungsordnung).
- (5) Für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach Abs. 1 - 3 gelten § 10 Abs. 3 - 10, § 11 und § 12 Abs. 1 - 5 entsprechend.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung muss unverzüglich nach der Zulassung zur Diplomprüfung abgelegt werden. Wird sie nicht innerhalb von vier Wochen abgelegt, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt ca. 60 Minuten.
- (3) Für die Bewertung der Leistung in der mündlichen Abschlussprüfung gilt § 12 Abs. 1 - 3 entsprechend.
- (4) Der Beisitzer einer Prüfung (§ 5 Abs. 4) wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Prüfer bestimmt. Er führt das Protokoll und wird vor der Festsetzung der Note gehört.

§ 19 Freiversuch

- (1) Wird die mündliche Abschlussprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters abgelegt, so gilt sie im Falle des erstmaligen Nichtbestehens oder auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen und kann wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am

Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.

- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 20 Diplomkartierung/Studienarbeit und Diplomarbeit

- (1) Mit der Diplomkartierung/Studienarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er innerhalb einer vorgegebenen Frist einen geologischen Geländebefund kartographisch darzustellen und zu interpretieren oder fachspezifisch gewonnene Daten wissenschaftlich auszuwerten versteht.
- (2) Mit der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem in der gewählten Vertiefungs- bzw. Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (3) Die Diplomkartierung/Studienarbeit und die Diplomarbeit werden in der Regel nach der mündlichen Abschlussprüfung angefertigt. Die Themen müssen unverzüglich, möglichst innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieser Prüfung gestellt werden. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat die Themen erhält. Der Kandidat ist berechtigt, für die Themen Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung der vorgeschlagenen Themen.
- (4) Auf Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass die Anfertigung der Diplomkartierung/Studienarbeit auf die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 7. und dem 8. Fachsemester vorgezogen wird.
- (5) Soll das Studium mit dem Geologie-Diplom ohne Vertiefungsrichtung oder mit dem Geologie-Diplom in der Vertiefungsrichtung Strukturgeologie oder mit dem Diplom in Geowissenschaften abgeschlossen werden, muss die Studienarbeit in Form einer geologischen Kartierung durchgeführt werden.
- (6) Die Diplomkartierung/Studienarbeit und die Diplomarbeit können von jedem am Diplomstudiengang Geowissenschaften beteiligten Professor, Hochschul- oder Privatdozenten sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis nach § 50 Abs. 4 des Universitätsgesetzes übertragen wurde, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Tübingen angefertigt wird, wenn sie dort von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten oder gleichgestellten Dozenten betreut werden kann. Die Ausgabe der Themen ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomkartierung/Studienarbeit bis zur Abgabe darf sechs Wochen nicht überschreiten. Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit bis zur Abgabe darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeiten sind von den Betreuern so zu begrenzen, dass diese Bearbeitungszeiten eingehalten werden können. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem jeweiligen Betreuer die Frist für die Abgabe der Diplomkartierung/Studienarbeit um bis zu zwei Wochen und die Frist für die Abgabe der Diplomarbeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die Diplomarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst sein. Enthält die vorgelegte Diplomarbeit schwerwiegende sprachliche Mängel, kann der Prüfungsausschuss eine sprachliche Überarbeitung verlangen.

§ 21 Abgabe und Bewertung der Diplomkartierung/Studienarbeit und der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomkartierung/Studienarbeit und die Diplomarbeit sind fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird eine Arbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Sind die Diplomarbeit und die Diplomkartierung/Studienarbeit kombiniert, werden beide gemeinsam bewertet.
- (3) Die Diplomkartierung/Studienarbeit und die Diplomarbeit werden von jeweils zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bewertet. Einer der beiden Prüfer muss jeweils der Betreuer nach § 20 Abs. 6 sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Jeder der Prüfer bewertet die Arbeit mit einer Note nach § 12 Abs. 2. Stimmen die Bewertungen der Prüfer nicht überein, wird das arithmetische Mittel aus den Bewertungen gebildet. § 12 Abs. 6 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Diplomkartierung/Studienarbeit ist angenommen, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 ((4,0) bewertet ist. Gleiches gilt für die Diplomarbeit.
- (6) Ein Exemplar der Studienarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 22 Zusatzfach oder Zusatzmodule

- (1) Der Kandidat kann sich über die Prüfungen nach § 16 hinaus in einem weiteren Fach oder in bis zu zwei weiteren Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzfach bzw. Zusatzmodule). Für die Durchführung einer solchen Prüfung gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung entsprechend. Die zusätzlichen Prüfungen müssen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Diplomprüfung Geowissenschaften abgelegt werden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch auf Ablegung von solchen zusätzlichen Prüfungen, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung im Zusatzfach oder in den Zusatzmodulen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23 Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die studienbegleitenden Prüfungen nach § 17 und die Abschlussprüfung nach § 18 bestanden und die Diplomkartierung/Studienarbeit und die Diplomarbeit angenommen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus der nach § 12 Abs. 6 ermittelten Gesamtnote für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptstudium, aus der in der Abschlussprüfung erzielten Note, der Note für die Diplomkartierung/Studienarbeit und der Note der Diplomarbeit, indem diese vier Noten im Verhältnis 10 : 4 : 1 : 5 gemittelt werden. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und sind die Leistungen in den Prüfungen überragend, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 24 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

- (1) Für die Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal, und zwar spätestens innerhalb von drei Monaten wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Abschlussprüfung kann nicht wiederholt werden; § 19 bleibt unberührt.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Abschlussprüfung ist nur in Fällen besonderer Härte und nur dann möglich, wenn die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse einen Prüfungserfolg erwarten lassen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
- (4) Wird die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als "nicht ausreichend" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. Dem Kandidaten ist in diesem Fall unverzüglich nach Bekanntgabe der Bewertung ein neues Thema zu stellen. §§ 20 und 21 gelten entsprechend, jedoch ist dann die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 25 Zeugnis

- (1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung und die Noten der Module, die Bezeichnung und die Note der Abschlussprüfung sowie das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Namen der Prüfer, die Gesamtnote und auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer enthält.
- (2) In einem Beiblatt zum Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung werden die besuchten Lehrveranstaltungen, die sonstigen Studienleistungen und die Prüfungsleistungen mit den erzielten Noten ausgewiesen (diploma supplement).
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Geowissenschaftlichen Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis über die Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
 1. die in § 15 Abs. 3 genannten Unterlagen unvollständig oder die mit den Unterlagen nachzuweisenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem Studiengang der Geowissenschaften, der Geologie-Paläontologie, der Mineralogie oder der Geophysik an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (5) § 14 Abs. 9 und 10 gelten entsprechend.

§ 26 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die auf das gleiche Datum wie das Zeugnis ausgestellt ist. Darin wird die Verleihung des erreichten akademischen Diplomgrades beurkundet. § 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie und für den Diplomstudiengang Mineralogie vom 5. Juli 1994 (Amtsblatt W.u.K. 1994, S. 326 ff. und S. 338 ff.) außer Kraft.
- (2) War ein Kandidat bei Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung bereits im Diplomstudiengang Geologie-Paläontologie oder im Diplomstudiengang Mineralogie an der Universität Tübingen eingeschrieben, so finden auf seinen Antrag die Vorschriften der Diplomprüfungsordnung Geologie-Paläontologie bzw. Mineralogie vom 5. Juli 1994 Anwendung. Die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen können jedoch auch in diesen Fällen längstens bis zum 31. März 2003 nach der jeweiligen Diplomprüfungsordnung vom 5. Juli 1994 erfolgen (Ausschlussfrist). Der Antrag, der unwiderruflich ist, muss spätestens zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung oder, falls der Kandidat diese schon vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung bestanden hatte, zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt werden.

Anhang zur Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudien- gang Geowissenschaften

Grundstudium	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
Die nachfolgend als Pflichtmodule bezeichneten Lehreinheiten müssen von allen Studierenden absolviert werden.					
<u>Pflichtmodul Geowissenschaften A</u> (11 SWS Pflicht)					
Dynamik der Erde	3	2			7,5
Allgemeine Mineralogie	2	2			6,0
Allgemeine Paläontologie und Paläoökologie	2				3,0
<u>Pflichtmodul Geowissenschaften B</u> (11 SWS Pflicht)					
Einführung in die Petrologie	2	3			7,5
Karten und Profile		2			3,0
Einführung in die Geochemie	1				1,5
Erdgeschichte	2				3,0
Biokreisläufe	1				1,5
und zu den beiden geowissenschaftlichen Pflichtmodulen: 30 geowissenschaftliche Geländetage, inkl. Laborzeiten und einem Kartierpraktikum (2 Wochen).					
<u>Pflichtmodul Mathematik A</u> (10 SWS Pflicht)					
Mathematik I für Naturwissenschaftler	3	2			7,5
Mathematik II für Naturwissenschaftler	3	2			7,5
oder:					
Mathematik I für Biologen	2	2			6,0
wahlweise Mathematik II oder Mathematik III für Biologen	2	2			6,0
Geo-Mathematik	1	1			3,0
<u>Pflichtmodul Physik A</u> (10 SWS Pflicht)					
Experimentalphysik I	4				6,0
Experimentalphysik II	4				6,0
Praktikum für Naturwissenschaftler		2			3,0
<u>Pflichtmodul Chemie A</u> (10 SWS Pflicht)					
Allgemeine und anorganische Experimentalchemie	3				4,5
Einführung in die Physikalische Chemie	1	1			3,0
Physikalisch-chemisches Praktikum		5			7,5
<u>Pflichtmodul Biologie A</u> (10 SWS Pflicht)					
Einführung in die Geoökologie	2				3,0
Einführung in die Mikrobiologie	2	1			4,5
Evolution der Organismen	3	2			7,5

Von den nachfolgend aufgeführten Wahlpflichtmodulen müssen zwei gewählt werden, davon mindestens eines der WP-Module Geologie, Paläontologie oder Mineralogie.

Grundstudium

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
<u>Wahlpflichtmodul Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Sedimentgeologie I: Grundlagen	2				3,0
Plattentektonik	2				3,0
Regionale Geologie Südwestdeutschlands	2				3,0
Einführung in die Angewandte Geologie	2	1			4,5
Einführung in die Geophysik	1				1,5
<u>Wahlpflichtmodul Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Evolution der Pflanzen	2				3,0
Paläobiologie terrestrischer Wirbeltiere	2				3,0
Einführung in die Mikropaläontologie	3				4,5
Invertebraten		3			4,5
<u>Wahlpflichtmodul Mineralogie</u> (10 SWS Pflicht)					
Auflichtmikroskopie, Lagerstätten	2	1			4,5
Phasendiagramme	1	2			4,5
Einführung in die Angewandte Mineralogie	1				1,5
Einführung in die Umweltmineralogie	2				3,0
Einführung in die Mineralphysik	1				1,5
<u>Wahlpflichtmodul Physische Geographie</u> (10 SWS Pflicht)					
Einführung in die Physische Geographie	3				4,5
Physische Geographie			2		3,0
Geomorphologie			2		3,0
Physisch-geographische Geländepraktika		3			4,5
<u>Wahlpflichtmodul Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht) Σ=15,0					
Vorlesungen und Übungen aus der Linearen Algebra und aus der Numerische Mathematik					
<u>Wahlpflichtmodul Physik B</u> (10 SWS nach Wahl)					
Rechenübungen zur Experimentalphysik I		2			3,0
Rechenübungen zur Experimentalphysik II		2			3,0
Praktikum für Naturwissenschaftler		2 oder 4			3,0 oder 6,0
Experimentalphysik III	4				6,0
Experimentalphysik IV	4				6,0
Theoretische Physik	4	2			9,0
Die Rechenübungen zur Experimentalphysik I und die Vorlesung/Übung zur Theoretischen Mechanik schließen sich aus; gleiches gilt für die Rechenübungen zur Experimentalphysik II und die Vorlesung/Übung zur Theoretischen Elektrodynamik.					
<u>Wahlpflichtmodul Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)					
Anorganisch-chemisches Praktikum		10			15,0
<u>Wahlpflichtmodul Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)					
Evolution der Ökosysteme	3				4,5
Zoologie oder Botanik	3	4			10,5

Hauptstudium

Zum Hauptstudium gehören:

- Falls im Grundstudium noch nicht absolviert: bestimmte geowissenschaftliche Wahlpflichtmodule (je nach Studienrichtung)
- Basismodule (je nach Studienrichtung, mindestens eines),
- Methodenmodule (je nach Studienrichtung, mindestens eines),
- ein nicht-geowissenschaftliches Wahlpflichtmodul: entweder ein weiterführendes mathematisch-naturwissenschaftliches B-Modul, das im Grundstudium noch nicht absolviert wurde, oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul,
- in der Regel zwei Aufbaumodule
- und weitere, aus dem Lehrangebot frei wählbare Module/Lehrveranstaltungen.

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
Die Inhalte der geowissenschaftlichen Wahlpflichtmodule sind im Katalog des Grundstudiums aufgeführt.					
Die Inhalte der weiteren Standardmodule sind:					
<u>Basismodul Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Strukturgeologie	2	2			6,0
Sedimentgeologie II: Faziesanalyse	2				3,0
Regionale Geologie	2				3,0
Seminar zum außeruniversitären Praktikum			2		3,0
<u>Basismodul Mineralogie A</u> (10 SWS Pflicht)					
Metamorphe Petrologie	2	1			4,5
Magmatische Petrologie	2	1			4,5
Geochronologie (radiogene Isotope)	2	1			4,5
Allgemeine Geochemie	1				1,5
<u>Basismodul Mineralogie B</u> (11 SWS Pflicht)					
Stabile Isotope	2	1			4,5
Werkstoffe I	2	2			6,0
Werkstoffe II	2	2			6,0
<u>Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik</u> (10 SWS Pflicht)					
Röntgenographie und Spektroskopie	3	3			9,0
Geochemie und Mikrosonde	2	2			6,0
<u>Methodenmodul Geoinformatik</u> (10 SWS)					
Programmierung (z.B. FORTRAN)					Σ=15,0
Fernerkundung					
GIS					
Modellierung und Simulation (z.B. GoCad)					
Visualisierung					

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
<u>Methodenmodul Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Labormethoden	2	2			6,0
Feldversuche	2	2			6,0
Spezialveranstaltung	1	1			3,0
<u>Methodenmodul Geobiologie/Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)					
Stratigraphie und Datierung	2				3,0
Statistische Auswerteverfahren		2			3,0
Geobiochemische Proxies	2				3,0
Aufbereitungsmethoden		2			3,0
Bildanalyse und -verarbeitung		1			1,5
Elektronenmikroskopie und EDAX		1			1,5
Die Inhalte der weiterführenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule					
<u>Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
<u>Physik B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
<u>Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
<u>Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$

sind im Katalog des Grundstudiums aufgeführt.

Soweit das Lehrangebot von den betreffenden Fächern bereitgestellt wird und deren Lehrkapazität die Wahl zulässt, können nicht-naturwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 SWS aus folgenden Fächern gewählt werden:

Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Medienwissenschaft, Fremdsprachen oder auf Antrag aus anderen Fächern. $\Sigma = 15,0$

Hauptstudium zum Geologie-Diplom:

a) Vertiefungsrichtung Sedimentgeologie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodul Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodul Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

ein Methodenmodul:

Geowissenschaftliche Analytik (10 SWS Pflicht)

oder Geoinformatik (10 SWS)

oder Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie (10 SWS Pflicht)

oder Geobiologie/Paläontologie (10 SWS Pflicht)

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
eines der Module					$\Sigma = 15,0$
<u>Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder <u>Physik B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder <u>Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder <u>Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder ein <u>nicht-naturwissenschaftliches Modul</u> (10 SWS)					

und zwei Aufbaumodule Sedimentgeologie:

<u>Aufbaumodul Sedimentgeologie A</u> (10 SWS Pflicht)					
Angewandte Sedimentgeologie (Karbonate/Klastika)	1	1		4 Tage	3,0
Bohrkern-Analyse		1			1,5
Karbonate und Mikrofazies-Analyse	2	1			4,5
Sediment-Petrologie	2	2			6,0
<u>Aufbaumodul Sedimentgeologie B</u> (10 SWS nach Wahl)					
Energierohstoffe (Erdöl, Kohle)	2				3,0
Seismische Stratigraphie	1	1			3,0
Beckenanalyse	2	2			6,0
Industrieminerale und Massenrohstoffe	2				3,0
Seminar (z.B. Dynamische Stratigraphie)			2		3,0
Spez. Methoden (z.B. Modellierung, GoCad, Feld-/Labormeth.)		2			3,0
Seismik	2	2			6,0
Geoelektrik, Elektromagnetik und Bodenradar	2	2			6,0
Bohrlochgeophysik	1				1,5
Mikropaläontologie I	2	1			4,5
Paläoökologie	2	1			4,5

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung

b) Vertiefungsrichtung Strukturgeologie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule					
<u>Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
und <u>Mineralogie</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

<u>Basismodul Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
---	--	--	--	--	-----------------

<u>Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
--	--	--	--	--	-----------------

eines der Module					$\Sigma = 15,0$
<u>Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder <u>Physik B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder <u>Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder <u>Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)					
oder ein <u>nicht-naturwissenschaftliches Modul</u> (10 SWS)					

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
<u>Aufbaumodul Strukturgeologie</u> (15 SWS Pflicht)					
Kristallingeologie	2	2			6,0
Methoden der Strukturgeologie	1	2			4,5
Konstruktion von Phasendiagrammen	1				1,5
Thermochronologie	2	1			4,5
Luftbildgeologie		2			3,0
Präparationstechniken (Mineralpräparation)		1			1,5
Seminar Kristallin- und Strukturgeologie			1		1,5

und:

Basismodul Mineralogie A (10 SWS Pflicht) oder

Aufbaumodul Angew. Geophysik A/B (10 SWS nach Wahl)

Gravimetrie und Magnetik	1	1			3,0
Seismik	2	2			6,0
Geoelektrik, Elektromagnetik und Bodenradar	2	2			6,0
Paläo- und Umweltmagnetik	2				3,0
Bohrlochgeophysik	1				1,5

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Diplomkartierung

c) Vertiefungsrichtung Lagerstättenkunde

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
und Mineralogie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodule

Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
und Mineralogie A (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

ein Methodenmodul:

Geowissenschaftliche Analytik (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
oder Geoinformatik (10 SWS)
oder Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie (10 SWS Pflicht)
oder Geobiologie/Paläontologie (10 SWS Pflicht)

eines der Module

Mathematik B (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
oder Physik B (10 SWS Pflicht)
oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
und zwei Aufbaumodule Lagerstätten:					
<u>Aufbaumodul Lagerstättenkunde A</u> (10 SWS nach Wahl)					
Sedimentpetrologie	2	2			6,0
Energierohstoffe	2				3,0
Angewandte Sedimentgeologie (Karbonate/Klastika)	1	1		4 Tage	3,0
Seismische Stratigraphie	1	1			3,0
Beckenanalyse	2	2			6,0
Spezieller Methodenkurs (z.B. Modellierung, GoCad)	1	1			3,0
<u>Aufbaumodul Lagerstättenkunde B</u> (11 SWS nach Wahl)					
Endogene erzbildende Prozesse	2				3,0
Erzpetrologie und spezielle Erzmikroskopie	1	2			4,5
Lagerstättenbildung im Rahmen der Plattentektonik	2				3,0
Spezielle Erzlagerstättenkunde	2				3,0
Industrieminerale und Massenrohstoffe	2	1			4,5
Isotopengeochemie in der Lagerstättenkunde	1				1,5

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung.

d) Vertiefungsrichtung Angewandte Geophysik

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
und Physik B (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodul Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

ein Methodenmodul:

Geowissenschaftliche Analytik (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
oder Geoinformatik (10 SWS)
oder Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie
(10 SWS Pflicht)

eines der Module

Mathematik B (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
oder Physik B (10 SWS Pflicht)
oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und zwei Aufbaumodule Geophysik:

Aufbaumodul Geophysik A (10 SWS Pflicht)

Gravimetrie und Magnetik

Seismik

Geoelektrik, Elektromagnetik und Bodenradar

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
<u>Aufbaumodul Geophysik B (10 SWS Pflicht)</u>					
Petrophysik, Statistik, Datenverarbeitung	2	1			4,5
Bohrlochgeophysik	1				1,5
Paläo- und Umweltmagnetik	2				3,0
Projektarbeit		4			6,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung.

e) Vertiefungsrichtung Geobiologie/Paläontologie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Geologie (10 SWS Pflicht) $\sum = 15,0$
und Paläontologie (10 SWS Pflicht) $\sum = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodul Geologie (10 SWS Pflicht) $\sum = 15,0$

Methodenmodul Geobiologie/Paläontologie (10 SWS Pflicht) $\sum = 15,0$

eines der Module $\sum = 15,0$

Mathematik B (10 SWS Pflicht)
oder Physik B (10 SWS Pflicht)
oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und zwei Aufbaumodule:

wahlweise Paläobiologie der Pflanzen
oder Paläobiologie der Invertebraten
oder Paläobiologie der Vertebraten
und Aufbaumodul Geobiologie und Paläoumweltanalyse:

Aufbaumodul Paläobiologie der Pflanzen (10 SWS Pflicht)

Niedere Pflanzen: Algen- und Sporenpflanzen	3				4,5
Höhere Pflanzen: Gymnospermen und Angiospermen	3				4,5
Terrestrische Palynologie	1	1			3,0
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren				2	3,0

oder:

Aufbaumodul Paläobiologie der Invertebraten (10 SWS Pflicht)

Porifera, Cnidaria, Protostomia I	2				3,0
Protostomia II, Deuterostomia	2				3,0
Biominalisation und Ultrastrukturen	1	1			3,0
Aktuelle Themen der Geobiologie				2	3,0
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren				2	3,0

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
oder:					
<u>Aufbaumodul Paläobiologie der Vertebraten (10 SWS Pflicht)</u>					
Fische und Amphibien	2				3,0
Reptilien und Vögel	2				3,0
Synapside Reptilien und Säuger	2				3,0
Knochenhistologie	2				3,0
Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentieren			2		3,0

und:

<u>Aufbaumodul Geobiologie und Paläoumwelt-Analyse</u> (10 SWS nach Wahl)					
Geosphären-Biosphären-Kopplung	2				3,0
Paläoklima I (Klimasysteme)	2				3,0
Paläoklima II (historische Klimatologie)	2				3,0
Paläoökologie	2	1			4,5
Paläoozeanographie	1	1			3,0
Marine Ökosysteme	2				3,0
Terrestrische Ökosysteme	2				3,0
Riffe in der Erdgeschichte	2				3,0
Kalkalgen und Algenkalke	1				1,5
Funktionsmorphologie I (Schädel und Gebisse)	2				3,0
Funktionsmorphologie II (Lokomotion)	2				3,0
Fossilisationsprozesse	2				3,0
Wirbeltierpaläontologie		1			1,5
Paläoökologie von Mikrofossilien	2	1			4,5
Sedimentgeologie II: Faziesanalyse	2				3,0
Karbonate und Mikrofazies-Analyse	2	1			4,5
Spurenfossilien und Ichnofazies	1	1			3,0
Bohrkern-Analyse		1			1,5
Seismische Stratigraphie	1	1			3,0
Quartärpalynologie	1	1			3,0
Palynofazies	2	1			4,5
Marine Mikropaläontologie			2		3,0
Sedimentpetrologie	2	2			6,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung

f) Vertiefungsrichtung Mikropaläontologie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule					
<u>Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
und <u>Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

<u>Basismodul Geologie</u> (10 SWS Pflicht)					$\Sigma = 15,0$
---	--	--	--	--	-----------------

Vorl. Üb./Prakt. Sem. Gelände Credits

ein Methodenmodul:
Geowissenschaftliche Analytik (10 SWS Pflicht)
 oder Geoinformatik (10 SWS)
 oder Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie
 (10 SWS Pflicht)
 oder Geobiologie/Paläontologie (10 SWS Pflicht)

eines der Module
Mathematik B (10 SWS Pflicht)
 oder Physik B (10 SWS Pflicht)
 oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
 oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
 oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und zwei Aufbaumodule:

Aufbaumodul Mikropaläontologie (10 SWS Pflicht)

Mikropaläontologie I: Methoden, Foraminiferen	2	1		4,5
Mikropaläontologie II: Ostracoden, Radiolarien, Conodonten	2	1		4,5
Marines Phytoplankton	1	1		3,0
Terrestrische Palynologie	1	1		3,0

und:

Aufbaumodul Geobiologie und Paläoumwelt-Analyse
 (10 SWS nach Wahl)

Geosphären-Biosphären-Kopplung	2			3,0
Paläoklima I (Klimasysteme)	2			3,0
Paläoklima II (historische Klimatologie)	2			3,0
Paläoökologie	2	1		4,5
Paläoozeanographie	1	1		3,0
Marine Ökosysteme	2			3,0
Terrestrische Ökosysteme	2			3,0
Riffe in der Erdgeschichte	2			3,0
Kalkalgen und Algenkalke	1			1,5
Fossilisationsprozesse	2			3,0
Wirbeltierpaläontologie		1		1,5
Paläoökologie von Mikrofossilien	2	1		4,5
Sedimentgeologie II: Faziesanalyse	2			3,0
Karbonate und Mikrofazies-Analyse	2	1		4,5
Spurenfossilien und Ichnofazies	1	1		3,0
Bohrkern-Analyse		1		1,5
Seismische Stratigraphie	1	1		3,0
Quartärpalynologie	1	1		3,0
Palynofazies	2	1		4,5
Marine Mikropaläontologie			2	3,0
Sedimentpetrologie	3	1		6,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang
 von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung

g) Vertiefungsrichtung Angewandte Geologie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodul Geologie (10 SWS Pflicht) Σ = 15,0

und darüber hinaus:

Basismodul Geologie (10 SWS Pflicht) Σ = 15,0

Methodenmodul Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie (10 SWS Pflicht) Σ = 15,0

eines der Module Σ = 15,0

- Mathematik B (10 SWS Pflicht)
- oder Physik B (10 SWS Pflicht)
- oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
- oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
- oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und zwei Aufbaumodule Angewandte Geologie:

<u>Aufbaumodul Angewandte Geologie A</u> (10 SWS Pflicht)			
Hydrogeologie	3	1	6,0
Hydraulik	1		1,5
Ingenieurgeologie/Bodenmechanik	2		3,0
Strömung und Stofftransport	2	1	4,5

<u>Aufbaumodul Angewandte Geologie B</u> (10 SWS nach Wahl)			
Organik	2	2	6,0
Anorganik	2	2	6,0
Umweltmikrobiologie	1	1	3,0
Bodensanierung	2		3,0
Strömung und Stofftransport II	2	1	4,5
Umweltgeochemie I	1		1,5

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung.

Außerdem für alle Abschlüsse, die zum Geologie-Diplom führen: über die 30 im Grundstudium zu absolvierenden geowissenschaftlichen Geländetage hinaus weitere 30 Geländetage, inkl. eventueller Laborzeiten, einem weiteren Kartierpraktikum (2 Wochen) und einem stratigraphischen Geländepraktikum (4 Tage).

Hauptstudium zum Geologie-Diplom ohne Vertiefungsrichtung

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 und Paläontologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 und Mineralogie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodul Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 plus Vorlesung Entwicklungsgeschichte der Erde 3,0

ein Methodenmodul:

Geowissenschaftliche Analytik (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 oder Geoinformatik (10 SWS)
 oder Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie
 (10 SWS Pflicht)
 oder Geobiologie/Paläontologie (10 SWS Pflicht)

eines der Module

Mathematik B (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 oder Physik B (10 SWS Pflicht)
 oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
 oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
 oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und eines der folgenden Aufbaumodule:

Aufbaumodul Strukturgeologie $\Sigma = 15,0$
 oder Aufbaumodul Sedimentgeologie A
 oder ein paläontologisches Aufbaumodul, nämlich:
 entweder Paläobiologie der Pflanzen
 oder Paläobiologie der Invertebraten
 oder Paläobiologie der Vertebraten
 oder Mikropaläontologie

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Diplomkartierung

Außerdem: über die 30 im Grundstudium zu absolvierenden geowissenschaftlichen Geländetage hinaus weitere 30 Geländetage, inkl. eventueller Laborzeiten, einem weiteren Kartierpraktikum (2 Wochen) und einem stratigraphischen Geländepraktikum (4 Tage).

Hauptstudium zum Mineralogie-Diplom

a) Vertiefungsrichtung Petrologie/Geochemie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Mineralogie (jeweils 10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und Geologie (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodule

Mineralogie A (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und Mineralogie B (11 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

eines der Module

$\Sigma = 15,0$

Mathematik B (10 SWS Pflicht)

oder Physik B (10 SWS Pflicht)

oder Chemie B (10 SWS Pflicht)

oder Biologie B (10 SWS Pflicht)

oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und zwei Aufbaumodule:

Aufbaumodul Petrologie/Geochemie (13 SWS Pflicht)

Thermodynamik der Phasengleichgewichte

2 1

4,5

Kristallingeologie

2 2

6,0

Sedimentpetrologie

2 2

6,0

Geochemie von Fluiden

1

1,5

Geochemie des Mantels oder Geochemie der Kruste

1

1,5

Aufbaumodul Mineralogisches Praktikum und Seminar

(10 SWS Pflicht)

Mineralogisches Praktikum

8

12,0

Mineralogisches Seminar

2

3,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm.

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung

b) Vertiefungsrichtung Kristallographie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Mineralogie (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und Physik B (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

Vorl. Üb./Prakt. Sem. Gelände Credits

und darüber hinaus:

Basismodule

Mineralogie A (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und Mineralogie B (11 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

eines der Module

$\Sigma = 15,0$

Mathematik B (10 SWS Pflicht)

oder Physik B (10 SWS Pflicht)

oder Chemie B (10 SWS Pflicht)

oder Biologie B (10 SWS Pflicht)

oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

und zwei Aufbaumodule:

Aufbaumodul Kristallographie (10 SWS Pflicht)

Kristallographie I

3

2

7,5

Kristallographie II

3

2

7,5

Aufbaumodul Mineralogisches Praktikum und Seminar

(10 SWS Pflicht)

Mineralogisches Praktikum

8

12,0

Mineralogisches Seminar

2

3,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung

c) Vertiefungsrichtung Materialwissenschaften

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Mineralogie (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und Geologie oder Physik B (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodule

Mineralogie A (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

und Mineralogie B (11 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

eines der Module

$\Sigma = 15,0$

Mathematik B (10 SWS Pflicht)

oder Physik B (10 SWS Pflicht)

oder Chemie B (10 SWS Pflicht)

oder Biologie B (10 SWS Pflicht)

oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

Vorl. Üb./Prakt. Sem. Gelände Credits

und zwei Aufbaumodule:

Aufbaumodul Materialwissenschaft (10 SWS nach Wahl)

Thermodynamik der Phasengleichgewichte	2	1		4,5
Materialwissenschaften I	3			4,5
Materialwissenschaften II	3			4,5
Kristallographie I	3	2		7,5
Elektronenmikroskopisches Praktikum		3		4,5

Aufbaumodul Mineralogisches Praktikum und Seminar

(10 SWS Pflicht)

Mineralogisches Praktikum		8		12,0
Mineralogisches Seminar			2	3,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung.

d) Vertiefungsrichtung Umweltgeochemie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

<u>Geologie</u> (10 SWS Pflicht)				$\Sigma = 15,0$
und <u>Mineralogie</u> (10 SWS Pflicht)				$\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

zwei Methodenmodule

<u>Geowissenschaftliche Analytik</u> (10 SWS Pflicht)				$\Sigma = 15,0$
und <u>Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie</u> (10 SWS Pflicht)				$\Sigma = 15,0$

eines der Module

<u>Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht)				$\Sigma = 15,0$
oder <u>Physik B</u> (10 SWS Pflicht)				
oder <u>Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)				
oder <u>Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)				
oder ein <u>nicht-naturwissenschaftliches Modul</u> (10 SWS)				

und drei Aufbaumodule:

Aufbaumodul Umweltgeochemie A (11 SWS Pflicht)

Allgemeine Geochemie	1			1,5
Umweltgeochemie I und II	2			3,0
Stabile Isotope	2	1		4,5
Umweltisotope	1			1,5
Umweltmineralogie oder Sedimentpetrologie	2	2		6,0

	Vorl	Üb./Prakt.	Sem.	Gelände	Credits
<u>Aufbaumodul Umweltgeochemie B (15 SWS Pflicht)</u>					
Organik	2	2			6,0
Geochronologie (radiogene Isotope)	2	1			4,5
Umweltmikrobiologie	1	1			3,0
Spezialvorlesung (z.B. Geochemie d. Mantels/d. Kruste, Isotopengeochemie der Bio-, Atmo-, Geosphäre, Fluide)	3				4,5
Magmatische oder Metamorphe Petrologie	2	1			4,5
<u>Aufbaumodul Mineralogisches Praktikum und Seminar (10 SWS Pflicht)</u>					
Mineralogisches Praktikum		8			12,0
Mineralogisches Seminar			2		3,0

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung.

Außerdem für alle Abschlüsse, die zum Mineralogie-Diplom führen: über die 30 im Grundstudium zu absolvierenden geowissenschaftlichen Geländetage hinaus weitere 30 Geländetage, inkl. eventueller Laborzeiten.

Hauptstudium zum Mineralogie-Diplom ohne Vertiefungsrichtung

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Mineralogie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 und Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodule

Geologie (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
Mineralogie A (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$
 und Mineralogie B (11 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik (10 SWS Pflicht) $\Sigma = 15,0$

eines der Module $\Sigma = 15,0$

Mathematik B (10 SWS Pflicht)
 oder Physik B (10 SWS Pflicht)
 oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
 oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
 oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

Vorl. Üb./Prakt. Sem. Gelände Credits

Aufbaumodul Mineralogische Praktikum und Seminar
(10 SWS Pflicht)

Mineralogisches Praktikum	8		12,0
Mineralogisches Seminar		2	3,0

und weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus den Aufbaumodulen der Sedimentgeologie, der Paläontologie, der Strukturgeologie, der Angewandten Geologie und der Angewandten Geophysik

und: 6-wöchige Studienarbeit oder Diplomkartierung.

Außerdem: über die 30 im Grundstudium zu absolvierenden geowissenschaftlichen Geländetage hinaus weitere 30 Geländetage, inkl. eventueller Laborzeiten

Hauptstudium zum Diplom in Geowissenschaften

a) in der Fachrichtung Geologie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

<u>Geologie</u> (10 SWS Pflicht)		$\Sigma = 15,0$
und <u>Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)		$\Sigma = 15,0$
und <u>Mineralogie</u> (10 SWS Pflicht)		$\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

<u>Basismodul Geologie</u> (10 SWS Pflicht)		$\Sigma = 15,0$
plus Vorlesung Entwicklungsgeschichte der Erde	2	3,0

ein Methodenmodul:

<u>Geowissenschaftliche Analytik</u> (10 SWS Pflicht)		$\Sigma = 15,0$
oder <u>Geoinformatik</u> (10 SWS)		
oder <u>Feld- und Labormethoden der Angewandten Geologie</u> (10 SWS Pflicht)		
oder <u>Geobiologie/Paläontologie</u> (10 SWS Pflicht)		

eines der Module

<u>Mathematik B</u> (10 SWS Pflicht)		$\Sigma = 15,0$
oder <u>Physik B</u> (10 SWS Pflicht)		
oder <u>Chemie B</u> (10 SWS Pflicht)		
oder <u>Biologie B</u> (10 SWS Pflicht)		
oder ein <u>nicht-naturwissenschaftliches Modul</u> (10 SWS)		

und eines der folgenden Aufbaumodule:

Aufbaumodul Strukturgeologie
 oder Aufbaumodul Sedimentgeologie A
 oder ein paläontologisches Aufbaumodul,
 nämlich entweder Paläobiologie der Pflanzen,
 oder Paläobiologie der Invertebraten
 oder Paläobiologie der Vertebraten
 oder Mikropaläontologie

$\Sigma = 15,0$

und: weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus dem Lehrprogramm

und: 6-wöchige Diplomkartierung

b) in der Fachrichtung Mineralogie

Soweit im Grundstudium noch nicht absolviert:

Wahlpflichtmodule

Mineralogie (10 SWS Pflicht)
 und Geologie (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$
 $\Sigma = 15,0$

und darüber hinaus:

Basismodule

Geologie (10 SWS Pflicht)
Mineralogie A (10 SWS Pflicht)
 und Mineralogie B (11 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$
 $\Sigma = 15,0$
 $\Sigma = 15,0$

Methodenmodul Geowissenschaftl. Analytik (10 SWS Pflicht)

$\Sigma = 15,0$

eines der Module

Mathematik B (10 SWS Pflicht)
 oder Physik B (10 SWS Pflicht)
 oder Chemie B (10 SWS Pflicht)
 oder Biologie B (10 SWS Pflicht)
 oder ein nicht-naturwissenschaftliches Modul (10 SWS)

$\Sigma = 15,0$

Aufbaumodul Mineralogische Praktikum und Seminar
 (10 SWS Pflicht)

Mineralogisches Praktikum
 Mineralogisches Seminar

8

2

12,0
 3,0

und weitere Lehrveranstaltungen bis zum Gesamtumfang von 160 SWS aus den Aufbaumodulen der Sedimentgeologie, der Strukturgeologie, der Geobiologie/Paläontologie, der Mikropaläontologie, der Angewandten Geologie und der Angewandten Geophysik.

und: 6-wöchige Diplomkartierung.

Außerdem für beide Fachrichtungen, die zum Diplom in Geowissenschaften führen: über die 30 im Grundstudium zu absolvierenden geowissenschaftlichen Geländetage hinaus weitere 30 Geländetage, inkl. Laborzeiten, sowie - nur für die Fachrichtung Geologie - einem weiteren Kartierpraktikum (2 Wochen) und einem stratigraphischen Geländepraktikum (4 Tage).

Tübingen, den 20. November 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik

Aufgrund von § 19 Abs.1 Ziffer 10 und § 51 Abs.1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 15.11.2001 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik beschlossen, der als Modellstudiengang nach § 40 Abs. 3 UG eingerichtet wird. Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.11.2001 erteilt.

Inhalt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Diplom-Vorprüfung

- § 8 Orientierungsprüfung
- § 9 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 10 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 11 Schriftliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Inhalte, Art und Dauer der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

Diplomprüfung

- § 16 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung, Bestehen
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung
- § 27 Aberkennung des Diplomgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Informatik-Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin⁴ die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt, und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden, und die Voraussetzungen zu verantwortlichem Handeln auf diesem Gebiet erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der Diplomgrad "Diplom-Informatiker" bzw. "Diplom-Informatikerin", abgekürzt "Dipl.-Inform.", verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Gliederung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit des Kurzzeit-Diplomstudiengangs beträgt 7 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von drei Semestern und das Hauptstudium, das vier Semester umfaßt. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Der Diplom-Vorprüfung geht die Orientierungsprüfung voraus. Diplom-Vorprüfung und Orientierungsprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester und umfaßt 240 ECTS Leistungspunkte. Durchschnittlich entspricht eine Semesterwochenstunde (SWS) 1,5 ECTS Leistungspunkten. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt im Grund- und Hauptstudium insgesamt höchstens 162 Semesterwochenstunden.
- (4) Die Diplom-Vorprüfung muss bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Semesters beendet sein. Ist die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des sechsten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Student die Nichtablegung der Diplom-Vorprüfung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Studenten.
- (5) Die Meldung zur Diplomprüfung hat spätestens im sechsten Semester zu erfolgen. Über die Einhaltung der Frist wacht der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Fakultät für Informatik über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans.

⁴ Im folgenden bedeutet "Kandidat" immer zugleich auch "Kandidatin". Entsprechendes gilt für andere Personenbezeichnungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens je drei Professoren, die als solche Beamte sind, einem weiteren Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat beratende Stimme. Vorsitzender ist einer der Professoren.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Informatik bestellt. Die Bestellung der Professoren und der Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter erfolgt auf zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds und seines Stellvertreters auf ein Jahr.
- (4) Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftl. Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis im Sinne von Satz 1 übertragen wurde, können ebenfalls zu Prüfern bestellt werden.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in einem informatischen Studiengang oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer. Vorschläge des Kandidaten sollen nach Möglichkeit bei der Bestellung der Prüfer berücksichtigt werden, sie begründen jedoch keinen Anspruch. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Namen der Prüfer.
- (4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Informatik oder Informatik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Tübingen Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder bei einer Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Diplom-Vorprüfung

§ 8 Orientierungsprüfung

- (1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.
- (2) Gegenstand der Orientierungsprüfung ist die Prüfung in Informatik I oder Informatik II.

- (3) Die Prüfungsleistung kann einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

- (4) Der Bewerber erhält auf schriftlichen Antrag eine Bescheinigung.

§ 9 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Bei Antragstellung sind folgende allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
 2. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem Informatik-Studiengang nicht bestanden hat, ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder ob sein Prüfungsanspruch endgültig erloschen ist;
- (3) Darüber hinaus sind für die jeweiligen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung folgende Leistungsnachweise zu erbringen:
1. Für Praktische und Theoretische Informatik:
 - ein Schein in Informatik I oder II,
 - ein Schein in Informatik III.
 2. Für Technische Informatik:
 - ein Schein in Technischer Informatik I oder II.
 3. Für Mathematik:
 - je ein Schein in Mathematik f. (Bio)Informatiker I und II.
 4. Für das Nebenfach:
 - ein Schein im Nebenfach.

Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Biologie,

- Chemie,
- Geographie,
- Linguistik,
- Mathematik,
- Medizin,
- Mineralogie,
- Physik,
- Rechtswissenschaft,
- Wirtschaftswissenschaft.

Für andere Nebenfächer ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorgesehen sind. Ist die Prüfung im Nebenfach begonnen, so darf das gewählte Gebiet nicht mehr gewechselt werden.

5. Für die letzte Fachprüfung der Diplomvorprüfung zusätzlich:

- ein Schein aus dem Basispraktikum Technische Informatik;
- ein Proseminarschein,
- ein Schein in diskreter Mathematik und Logik.

- (4) Kann ein Kandidat die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (5) Der Kandidat muss mindestens im letzten Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Tübingen eingeschrieben gewesen sein. Der Prüfungsausschuss kann in Einzelfällen Ausnahmen gestatten.
- (6) Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.
- (7) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in einem Informatik-Studiengang an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat, er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder in einem solchen Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (9) Eine ablehnende Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt etwa 30 Minuten. Bei einer Kollegialprüfung fungiert abwechselnd einer der Prüfer als Beisitzer. Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind durch den Beisitzer in einer Niederschrift festzu-

halten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (3) Studenten der Informatik können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eventuell erlaubte Hilfsmittel und die Dauer der Prüfung sind vier Wochen vorher durch Aushang bekanntzugeben. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer muss Professor sein. Die Notenbildung bei schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch arithmetische Mittelung der Noten der beiden Prüfer. § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht übersteigen.

§ 12 Inhalte, Art und Dauer der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die allgemeinen Fachgrundlagen angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Schriftliche und mündliche Prüfungen in den einzelnen Fächern erfolgen studienbegleitend, wobei in der Regel eine Vorlesung von 4 Semesterwochenstunden Dauer in 60 - 90 min. Prüfungszeit schriftlich geprüft wird.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erfolgt in 5 Fachprüfungen über die Gebiete
 1. Praktische Informatik,
 2. Theoretische Informatik,
 3. Technische Informatik,
 4. Mathematik,
 5. Nebenfach.

Die Diplom-Vorprüfung erfolgt studienbegleitend in Teilprüfungen nach Ende des jeweiligen Semesters. Die Anmeldung zu jeder Teilprüfung erfolgt im Prüfungssekretariat der Fakultät.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung hat folgende Inhalte und Prüfungsmodi:
 1. Praktische Informatik:
 - Studienbegleitende schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Informatik I" und "Informatik II".
 2. Theoretische Informatik:
 - Studienbegleitende schriftliche Prüfung über die Inhalte der Vorlesung "Informatik III".
 3. Technische Informatik:

- Studienbegleitende schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Technische Informatik I" und "Technische Informatik II".

4. Mathematik:

- Studienbegleitende mündliche oder schriftliche Prüfungen über die Inhalte der Vorlesungen "Mathematik für Informatiker I, II und III" sowie über "Diskrete Mathematik und Logik" oder über äquivalente Vorlesungen.

5. Nebenfach:

- Mündliche oder schriftliche Prüfung in der im Nebenfach vorgeschriebenen Art und Weise über die Inhalte der Pflichtlehrveranstaltungen des Nebenfachs. Für die Wahl des Nebenfachs gilt § 9 Abs. 3 Nr. 4 sinngemäß.

- (5) Die Prüfungen in Informatik (Praktischer und Theoretischer sowie Technischer Informatik) können auch mündlich durchgeführt werden. § 10 gilt dann entsprechend. Beschließt der Prüfungsausschuss die Durchführung mündlicher Prüfungen, so ist dies spätestens 3 Monate vorher bekanntzumachen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

- (1) Den Lehrveranstaltungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln sowohl die Wertigkeit einer Veranstaltung als auch den Arbeitsaufwand wieder, den jeder Kurs im Verhältnis zum gesamten Aufwand eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Unabhängig von der Prüfungsleistung werden die Leistungspunkte nur nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich absolviert gilt eine Studienleistung, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung ausreichender Leistungen können im Bereich von 1,0 bis 4,0 Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Diese Noten sind bei der Berechnung der Gesamtnote zu verwenden. Zur Bewertung nicht ausreichender Leistungen dient die Note "nicht ausreichend" (5,0).

- (4) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4.0) bewertet wurde.
- (5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist. Dann errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen, wobei die Lehrveranstaltungen entsprechend ihrer Zahl an Semesterwochenstunden (incl. Übungen) gewichtet werden. Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die zusätzlich vorgeschriebenen Leistungsnachweise erworben wurden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten oder äquivalent aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

- (7) Bei der Angabe der Fachnoten und der Gesamtnote im Zeugnis wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Prüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Teilprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wird eine schriftliche Wiederholung mit "nicht ausreichend" bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung über den Prüfungsstoff statt. Der Prüfer setzt die Frist für die mündliche Nachprüfung in enger zeitlicher Folge zur schriftlichen Prüfung fest. Im Bestehensfall lautet die Note der Teilprüfung "ausreichend" (4.0).
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben Teilprüfung oder der Diplom-Vorprüfung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters bzw. des nächstmöglichen Prüfungstermins der Teilprüfung abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 15 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

- (1) Über die bestandene Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Gesamtbewertung enthält. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.
- (3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

Diplomprüfung

§ 16 Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Zulassungsvoraussetzungen
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
 2. die Diplom-Vorprüfung in Informatik bestanden oder eine gemäß § 6 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.
- (2) Als fachliche Zulassungsvoraussetzungen sind die folgenden Leistungsnachweise aus dem Gebiet der Informatik vorzulegen:
 - ein Schein der Vorlesung "Algorithmen",
 - ein Seminarschein,
 - ein Schein über eine Studienarbeit für Fortgeschrittene.

Für die letzte Fachprüfung der Diplomprüfung ist zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus den Gebieten "Informatik und Gesellschaft" im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden zu erbringen. Im einzelnen legt der Prüfungsausschuss der Fakultät für Informatik im vorhinein rechtzeitig fest, welche Lehrveranstaltungen hierfür anerkannt werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (4) Im übrigen gelten § 9 Absätze 4 bis 9 entsprechend.

§ 17 Umfang und Art der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den Fachprüfungen.
- (2) Prüfungsfächer sind:
 1. Praktische Informatik,
 2. Theoretische Informatik,
 3. Technische Informatik,
 4. Nebenfach.

Das Nebenfach kann, sofern ein entsprechendes Studienangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Biologie,
- Chemie,
- Geographie,
- Linguistik,
- Mathematik,
- Medizin,
- Mineralogie,
- Physik,
- Rechtswissenschaft,
- Wirtschaftswissenschaft.

Für andere Nebenfächer ist rechtzeitig die Genehmigung des Prüfungsausschusses einzuholen. Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorgesehen sind. Die Prüfung wird entsprechend der Regelung der zuständigen Fakultät abgehalten.

- (3) Die Fachprüfungen sollen studienbegleitend oder unmittelbar nach dem 6. Semester innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten abgelegt werden. Alle Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bereits vorher abgelegt werden.
- (4) Fachprüfungen in den Prüfungsfächern nach Abs. 2 Nr. 1 - 3 werden studienbegleitend in Teilen abgelegt. Die Zahl der Teilprüfungen in diesen Prüfungsfächern darf insgesamt sechs nicht übersteigen. Gegenstand der Prüfungen in diesen Prüfungsfächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 40 SWS und zwar
 - im Fach Praktische Informatik insgesamt mindestens 10, höchstens 22 SWS,
 - im Fach Technische Informatik insgesamt mindestens 6, höchstens 18 SWS,
 - im Fach Theoretische Informatik insgesamt mindestens 6, höchstens 18 SWS.

Prüfungsgegenstand der einzelnen Teilprüfungen sind Lehrveranstaltungen von mindestens sechs und höchstens 16 SWS aus den den Fächern nach Maßgabe des Studienplans jeweils zugeordneten Stoffgebieten.

Der Kandidat hat bei der ersten Anmeldung einer Fachprüfung gemäß Abs. 2 Nummern 1 - 3 den Prüfungsumfang im jeweiligen Prüfungsfach anzugeben. Eine Änderung ist ausgeschlossen, wenn die Fachprüfung im jeweiligen Prüfungsfach begonnen worden ist.

- (5) Eine Fach- oder Teilprüfung wird mündlich durchgeführt. Dies gilt auch für das Anwendungsfach. Mündliche Prüfungen dauern je nach abgeprüfter Semesterwochenstundenzahl zwischen 30 und 60 min, wobei in der Regel für 6 SWS eine Prüfungsdauer von 30 min. vorgesehen ist. Die Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind durch einen Beisitzer in einer Niederschrift festzuhalten.
- (6) Im Nebenfach sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 8 SWS zu prüfen.
- (7) Eine Verlängerung des Prüfungszeitraumes nach Absatz 4 ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Kandidaten möglich. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18 Freiversuch

- (1) Werden Fachprüfungen der Diplomprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium bis zum Ablauf des 6. Semesters oder, falls die Diplomarbeit vorgezogen wurde, bis zum Ablauf des 7. Semesters abgelegt, so gelten erstmalig nicht bestandene Fachprüfungen auf Antrag des Kandidaten als nicht unternommen.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Universität sowie Zeiten, in denen der Kandidat aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war, bis zu jeweils zwei Semestern. Die Zeiten werden auf die in Absatz 1 genannten Fristen nicht angerechnet.
- (3) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der Kandidat hat die für die Feststellung der Zeiten gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Informatik selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Diplomarbeit im Studiengang Informatik soll in der Regel ein Problem aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt mit Informatik-Methoden lösen. Sie wird von einem Prüfer gem. § 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 aus der Informatik ausgegeben, betreut und bewertet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.
- (3) Der Studierende sorgt selbständig für die Ausgabe der Diplomarbeit durch einen Prüfer nach Absatz 2 und meldet das Thema der Diplomarbeit spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Fachprüfung beim Prüfungssekretariat an. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält. Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt in diesem Fall über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit Themen- und Terminangabe aktenkundig zu machen. Falls der Kandidat schuldhaft die Frist zur Anmeldung der Diplomarbeit versäumt und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis Ablauf dieser Frist kein Antrag auf Zuteilung eines Themas vorliegt, wird die Diplomarbeit als "nicht bestanden" (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat hat die Möglichkeit, ein an ihn ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Frist nach Rücksprache mit dem Betreuer um bis zu drei Monaten verlängern.
- (6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit kann auch in Englisch abgefasst sein.

§ 20 Abgabe und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzugeben; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Bewertung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 13 durch zwei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten oder Mitgliedern der Universität Tübingen, denen vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen worden ist, von denen mindestens einer die Arbeit betreut hat. Einer der Prüfer muss Professor der Fakultät für Informatik sein. Differieren die Beurteilungen, so wird die Note durch Bildung des arithmetischen Mittelwerts aus beiden Beurteilungen ermittelt. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzfächer

- (1) Der Kandidat kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Auf Antrag des Kandidaten werden ferner die Studienleistungen im Gebiet "Informatik und Gesellschaft" als eine gewichtet ermittelte Note im Zeugnis angegeben.

§ 22 Bewertung der Leistungen der Diplomprüfung, Bestehen

- (1) Für die Bewertung der Leistungen in der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Eine Fachprüfung, die in Teilprüfungen abgelegt wird, ist nur dann bestanden, wenn jede Teilprüfung bestanden ist. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) Wird eine Fachprüfung in Teilprüfungen abgelegt, so wird ihre Gesamtnote durch Mittelung aus den gewichteten Noten der Teilprüfungen gebildet. Die Gewichtung erfolgt nach der Semesterwochenstundenzahl, die den Stoffumfang der betreffenden Teilprüfung festlegt.
- (3) In die Berechnung des Notendurchschnitts für die gesamte Diplomprüfung gehen die Noten für die einzelnen Fachprüfungen und die Diplomarbeit gewichtet nach der geprüften Semesterwochenstundenzahl ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit mit 20 Semesterwochenstunden gewichtet.
- (4) Wurde die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und sind die Leistungen in den mündlichen Prüfungen überragend, so kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den beteiligten Prüfern das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilen.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Eine bestandene Fachprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Ist eine Fachprüfung, die aus mehreren Teilen besteht, nur in einem Teil nicht bestanden, oder gilt dieser als nicht bestanden, so ist nur diese Teilprüfung zu wiederholen.
- (3) Eine zweite Wiederholung einer Teilprüfung, eines Prüfungsfaches oder der Diplomprüfung ist nicht zulässig. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens einem Prüfungsfach zulassen.
- (4) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweiligen folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Wird die Diplomarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit gemäß § 19 Abs.4 ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der erstmaligen Anfertigung der Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über eine bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, welches das Thema der Diplomarbeit, die in den Prüfungsfächern und in der Diplomarbeit erzielten Noten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, mit dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.
- (2) Auf Antrag des Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.
- (3) Im übrigen gilt § 15 entsprechend.

§ 25 Diplomurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Fakultät für Informatik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Diplomprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, kann der Prüfungsausschuss die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Aberkennung des Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft.

Tübingen, den 30. November 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Satzung der Universität Tübingen für die Zulassung zum Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik

Aufgrund von § 94 Abs. 3 und § 42 Abs. 4 des Universitätsgesetzes in der Fassung vom 1. Februar 2000 i.V.m. §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 22. März 1993, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999, hat der Senat der Universität Tübingen am 21. Juni 2001 die nachstehende Satzung beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Festsetzung der Zulassungszahl mit Erlass vom 21. November 2001, Az.: 21-635.31/388/SV zugestimmt.

§ 1 Zulassung zum Auswahlverfahren

- (1) Im Kurzzeit-Diplomstudiengang Informatik wird die Zulassungszahl für das Wintersemester 2001/02 auf 30 und für das Sommersemester 2002 auf 0 festgesetzt. Die Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Die Auswahl wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin /des Bewerbers⁵ für das Fach Informatik getroffen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist für das Wintersemester innerhalb der Frist gemäß § 3 der Hochschulvergabeordnung vom 28. April 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2000, bis spätestens 15. Juli an das Studentensekretariat der Universität Tübingen zu richten. Das Auswahlverfahren erfolgt anschließend durch die Fakultät für Informatik.

Zum formgerechten Zulassungsantrag müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. die Hochschulzulassungsberechtigung in amtlich beglaubigter Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Kopie.
2. Nachweise über die Berufsausbildung und / oder die berufspraktische Tätigkeit,
3. Nachweise über Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten und die dabei ausgeübte Tätigkeit,
4. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben wie Bundeswettbewerb Informatik oder Mathematik oder "Jugend forscht".

§ 2 Auswahlkommission

Für das Auswahlverfahren wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern des hauptamtlichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät, von denen einer ein Professor sein muss. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Fakultätsrat bestellt. Dieser kann weitere sachverständige Personen hinzuziehen. Er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und unterbreitet dem Rektor die Vorschläge für die Auswahl. Die Verbescheidung erfolgt durch die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten.

§ 3 Auswahlverfahren

- (1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlverfahren wird auf das Dreifache der verfügbaren Studienplätze begrenzt. Maßgeblich ist der Grad der Qualifikation / Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

⁵ Im folgenden bedeutet "Bewerber" immer zugleich auch "Bewerberin". Entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen

- (2) Zum Zwecke der Auswahl wird unter allen Bewerbern eine Rangfolge aufgrund einer Durchschnittsnote gebildet, die sich errechnet auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu 50 % und einer Durchschnittsnote der Fächer a) Mathematik, b) Informatik c) der bestbenoteten Naturwissenschaft, d) Deutsch und e) Englisch zu insgesamt ebenfalls 50 %. Die Fächer a) - e) werden hierbei gleich gewichtet. Die Berechnung erfolgt durch Einbeziehung der in den Jahrgangsstufen 12 und 13 erreichten Punktzahlen. Es wird die erste Dezimalstelle berücksichtigt; weitere Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Bewerber können aufgrund besonderer Eignungsmerkmale, die sich aus den schriftlichen Bewerbungsunterlagen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2 - 4 ergeben, einen Bonus erhalten. Für eine Berufsausbildung und/oder eine berufspraktische Tätigkeit und/oder Auslandsaufenthalte von mehr als drei Monaten mit Tätigkeitsnachweis, die Aufschluss über die Eignung für den Studiengang geben, und/oder die erfolgreiche Teilnahme an einschlägigen Wettbewerben wird ein Bonus zur Anhebung der Note von insgesamt maximal 1,0 Noten vergeben. Bundessieger der in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 genannten Wettbewerbe werden automatisch Rangbeste der Auswahlliste.
- (4) Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden an die Rangbesten der Liste vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet die Note der Hochschulzulassungsberechtigung; besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2001/2002.

Tübingen, den 26. November 2001

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich
(Rektor)

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung der UNICert®-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum

Aufgrund von § 7 Abs. 2 Satz 1 UG hat der Rektor am 26.11.01 durch Eilentscheidung der nachstehenden Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Ausbildung und Prüfung für die UNICert-Sprachausbildung am Fachsprachenzentrum (Amtliche Bekanntmachungen der Universität, Jahrgang 27, Heft-nr. 7) zugestimmt.

Artikel 1

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gesamtnote errechnet sich zu 80% aus dem Mittelwert der ungerundeten Einzelnoten der Zertifikatsprüfung und zu 20% aus den Abschlussnoten der einzelnen Kurse des Ausbildungsabschnitts. Bei der Berechnung der Gesamtnote gilt § 10 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend."

Artikel 2

Die Änderungen tritt am 1.12.2001 in Kraft.

Tübingen, den 26. November 2001

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich
(Rektor)

